

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Dezember 2014  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	1, 26, 27	Dr. Kofler, Bärbel (SPD)	34, 35, 36
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29, 30, 31	Korte, Jan (DIE LINKE.)	37
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	46, 48, 49, 50
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 77
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	76	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	16, 22
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 8	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 82
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60, 61	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	23, 24
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	11	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	66
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Renner, Martina (DIE LINKE.)	44
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 42, 43	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52, 53
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	33	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	78
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	67	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	47	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 25
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Tank, Azize (DIE LINKE.)	56, 57

---

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Tempel, Frank (DIE LINKE.) . . . . .	73	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) . . . . .	20, 21
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	79, 80	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) . . . . .	41, 83, 84, 85
Vaatz, Arnold (CDU/CSU) . . . . .	68, 69, 70, 71	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) . . . . .	58
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	18, 19	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) . . . . .	74, 75

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>			
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Endverbleibs- bzw. Verwendungseinschränkungen hinsichtlich der Lizenzfertigung des Sturmgewehres HK33 in Thailand .....	1	Stromnetzstabilität in Nordrhein-Westfalen .....	7
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Effizienz und Wirkungsgrade von deutschen Kohlekraftwerkstechnologien im Vergleich zu ausländischen Anbietern .....	1	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kassenmittel für das CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm KfW .....	8
Industriearbeitsplätze in Deutschland im Zusammenhang mit der internationalen Förderung von Kohlekraftwerken durch die KfW .....	2	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Rückwirkungen der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt verhängten EU-Sanktionen gegen Russland auf Unternehmen in Deutschland .....	9
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Produktion und Export von Rüstungsgütern der Firma Rheinmetall Denel Munition (Pty) Ltd. ....	2	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestechungs- und Geldwäschevorwürfe gegen deutsche Rüstungsfirmen .....	11
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Künftiges Engagement von Vattenfall Europe Sales GmbH in der Lausitz .....	3	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reduzierung des Primärenergieverbrauchs durch Abschaltung der ältesten Braunkohlekraftwerke .....	13
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelungen zum Investor-Staat-Schiedsverfahren beim CETA .....	4	Geplante Maßnahmen für mehr Energieeffizienz hinsichtlich des Primärenergieverbrauchs .....	13
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Klagemöglichkeiten von US-Konzernen durch die im CETA verankerten Investor-Staat-Klagerechte .....	6	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes in der Telekommunikation hinsichtlich der Steuerung des Internetverkehrs .....	13
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der finanziellen Zuwendungen für die Russisch-Deutsche Energie-Agentur bis zu deren Auflösung .....	7	Sicherung der Netzneutralität .....	14
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung des Photovoltaik-Speicherförderprogramms und eventuelle Fortführung nach 2015 .....	7	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	
		Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Umsetzung des Memorandums zum Minsker Protokoll vom 5. September 2014 zur Schaffung eines politischen Rahmens für die Konfliktlösung in der Ukraine .....	14
		Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Bewaffnung von Islamisten in Gaza mit deutsch-französischen MILAN-Raketen und Einsatz dieser Waffen gegen israelische Einheiten .....	17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Folgeinsatz der Bundeswehr in Afghanistan ..... 18</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b></p> <p>Aken, Jan van (DIE LINKE.) Zeitraum des Einsatzes der von der Bundesanwaltschaft beauftragten verdeckten Ermittlerin „Iris Schneider“ und involvierte Bundesbehörden ..... 19</p> <p>Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufbau von „Willkommens- und Ausreisezentren“ in Transitländern ..... 22 Operationsplan der FRONTEX-Operation Triton und mögliche Kooperation mit Ägypten ..... 22 Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Schutzsuchenden zur Abgabe ihres Fingerabdrucks ..... 23</p> <p>Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss von Risiken beim Einsatz von Körperscannern an deutschen Flughäfen . 24</p> <p>Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Speicherung von Daten in polizeilichen Informationssystemen im Zusammenhang mit der Performance „Erster Europäischer Mauerfall“ ..... 25</p> <p>Dr. Kofler, Bärbel (SPD) Erhöhung der Planstellen für die Bundespolizeiinspektion Rosenheim und Bereitstellung entsprechender Infrastruktur .... 26</p> <p>Korte, Jan (DIE LINKE.) Herausgabe bzw. Überwachung von Nutzerdaten durch Anbieter von Cloud-Diensten ..... 27</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitplan für die Ratifizierung des Abkommens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden zwischen Deutschland und Polen .. 28</p>	<p>Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle und andere Zusammenhänge zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Stiftung Deutscher Sport ..... 29 Finanzierung der Stiftung Deutscher Sport aus Bundesmitteln ..... 29</p> <p>Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Grundlage des Einsatzes der von der Bundesanwaltschaft beauftragten verdeckten Ermittlerin „Iris Schneider“ ..... 30</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b></p> <p>Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbraucherbeschwerden bei der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonanrufe seit 2009 ..... 32</p> <p>Renner, Martina (DIE LINKE.) Eingeleitete Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit mutmaßlichen rechts- und linksextremistischen Vereinigungen seit November 2011 ..... 33</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b></p> <p>Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderwürdigkeit der Organisation „Jugend mit einer Mission“ ..... 34</p> <p>Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit und zur Aufbewahrung der erfassten Daten ... 34</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Rundschreiben des BMAS an die Landes- sozialbehörden, den Bundesrechnungshof und kommunale Spitzenverbände . . . . .	35
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Auswirkungen eines möglichen Tarifein- heitsgesetzes auf Minderheitengewerk- schaften und ihre Mitglieder . . . . .	37
Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwi- schen CDU, CSU und SPD vereinbarten Regelungen zur Arbeitnehmerüberlas- sung und zu Werkverträgen . . . . .	38
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeiten, Freistellungen und Mit- bestimmungsrechte von Schwerbehinder- tenvertretungen in Unternehmen . . . . .	38
Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Novellierung des Opferentschädigungs- rechts und Einbindung von Organisatio- nen, Beratern und Einzelpersonen . . . . .	40
Tank, Azize (DIE LINKE.) Erstellung eines aktuellen Mobbingbe- richts . . . . .	42
Missstände bei Beschäftigungsverhältnis- sen von rumänischen Bauarbeitern auf der Baustelle „Mall of Berlin“ . . . . .	42
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Nichtverpflichtung der Offenlegung des Status der Langzeitarbeitslosigkeit beim Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz .	44
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments bezüglich neuer Möglichkeiten für nationale Anbauverbote für gentech- nisch veränderte Organismen . . . . .	45
Änderung des Bundeswaldgesetzes hin- sichtlich der Auszeichnungspraxis hiebrei- fer Bäume . . . . .	46
Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie hinsichtlich der Ermöglichung von natio- nalen Anbauverböten für gentechnisch veränderte Pflanzen . . . . .	46
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertragliche Beziehungen zwischen dem russischen Rüstungsexportunternehmen Rosoboronexport und der Bundesregie- rung . . . . .	47
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Militärischer Flugbetrieb von US-Streit- kräften über bewohntem Gebiet im Raum Stuttgart . . . . .	47
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufgetretene Probleme während des Fluges eines Transporthubschraubers der Bundeswehr in Usbekistan am 19. Juni 2014 . . . . .	48
Drittgeschäfte von Gesellschaften mit dem Bundesministerium der Verteidigung als Anteilseigner . . . . .	49
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Durch Panzer der Bundeswehr entstan- dener Schaden in den Nauener Ortsteilen Berge und Lietzow . . . . .	50
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Flexiblere Gestaltung der Unterkunftsre- geln für unbegleitete Flüchtlingskinder . . .	51
Vaatz, Arnold (CDU/CSU) Rechte zwangsadoptierter Kinder bzw. de- ren leiblicher Eltern auf Einsicht in die Adoptionsakten . . . . .	52

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung von Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen . . . . .	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesfernstraßen in der Baulast von Kommunen . . . . .
53	56
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Offenlegung einer Strafbarkeitslücke durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu neuen psychoaktiven Substanzen . . . . .	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Vorlage eines neuen Investitionsrahmens . . . . .
54	57
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Emigration von Pflegebedürftigen in Staaten Osteuropas zur pflegerischen Versorgung im Jahr 2013 . . . . .	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verstöße gegen EU-Fahrgastrechteverordnungen in den letzten zwei Jahren . . . . .
55	57
Zeitaufwand der pflegerischen Versorgung von Angehörigen bei plötzlich eintretender Pflegebedürftigkeit . . . . .	Starker Anstieg von Verspätungen im Fernverkehr . . . . .
55	58
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Auflagen für Rettungsflüge gemäß der Verordnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit . . . . .	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>
56	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Minderung des Gebrauchs von Plastiktüten in Deutschland . . . . .
	59
	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Sicherheitsanforderungen und aktuelle Planungen für die Endlagerung spezifischer radioaktiver Abfälle im Schacht Konrad . . . . .
	60

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

1. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)  
Welche Endverbleibs- und/oder Verwendungseinschränkungen (z. B. „nur zur Verwendung innerhalb der regulären Streitkräfte des Landes“) hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Lizenzfertigung des Sturmgewehres HK33 in Thailand (bei der Genehmigung des Exportes von Fertigungsunterlagen, Spezialmaschinen, Komponenten u. Ä.) gegenüber der thailändischen Regierung festgelegt, und welche Genehmigungen für den Reexport bzw. ggf. abweichenden Verwendungen hat die Bundesregierung seit Aufnahme der Produktion genehmigt (bitte unter Angabe des Datums)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Dezember 2014**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde die Lizenz, die eine Fertigung der Gewehre nur für den thailändischen Eigenbedarf vorsah, im Jahr 1971 vergeben. Reexportgenehmigungen für das HK33 aus thailändischer Produktion sind nicht erteilt worden. Nach Information des Unternehmens findet seit ca. 20 Jahren keine Lizenzfertigung des Sturmgewehres HK33 in Thailand mehr statt.

Unterlagen zu damit in Zusammenhang stehenden Ausfuhrgenehmigungsverfahren sind wegen des lange zurückliegenden Zeitraums nicht mehr vorhanden. Es entsprach jedoch nicht der damaligen Ausfuhrgenehmigungspolitik, Verwendungsbeschränkungen für in Lizenz hergestellte Waffen festzulegen.

2. Abgeordnete  
**Annalena Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)  
Welche Berechnungen hat die Bundesregierung über Effizienz und Wirkungsgrade von deutschen Kohlekraftwerkstechnologien im Vergleich zu ausländischen Anbietern durchgeführt, und begründet sie damit eine mögliche Beibehaltung der internationalen Finanzierung von Kohlekraftwerken im Ausland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage keine eigenen Berechnungen durchgeführt. Ein umfassender Meinungs austausch mit den verschiedenen Stakeholdern von Verbänden, Herstellern und Zivilgesellschaft ergab, dass für die Effizienz und die Wirkungsgrade von Kohlekraftwerkstechnologien verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Der deutschen Kraftwerksindustrie wird bei der Entwicklung und

beim Bau moderner Kraftwerke eine führende Rolle zugeschrieben, auch aufgrund intensiver Forschungsbemühungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion bei Kohlekraftwerken (bspw. im Rahmen der Initiative COORETEC des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – BMWi).

3. Abgeordnete  
**Annalena  
Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche eigenen Berechnungen hat die Bundesregierung über die Zahl der Industriearbeitsplätze in Deutschland im Zusammenhang mit der internationalen Förderung von Kohlekraftwerken durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt, und begründet sie hieraus ein mögliches Festhalten an einer weiteren Finanzierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer  
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Berechnungen zu etwaigen Arbeitsplatzeffekten durchgeführt, hat aber im Rahmen des umfassenden Meinungsaustausches mit den verschiedenen Stakeholdern von Verbänden, Herstellern und Zivilgesellschaft auch diesen Aspekt ausführlich erörtert.

4. Abgeordnete  
**Agnieszka  
Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterliegen die Produktion und der Export von Rüstungsgütern der Firma Rheinmetall Denel Munition (Pty) Ltd. den deutschen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, und bedarf es in jedem Fall einer Genehmigung durch die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski  
vom 1. Dezember 2014**

Die Rheinmetall Denel Munition (Pty) Ltd. ist ein Unternehmen mit Sitz in Südafrika. Die Produktion von in Südafrika hergestellten Rüstungsgütern sowie der Export dieser Rüstungsgüter aus Südafrika unterliegt weder dem deutschen Recht noch den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, da deutsches Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich nur auf deutschem Hoheitsgebiet gilt. Folglich bedürfen weder die Produktion von Rüstungsgütern in Südafrika noch der Export dieser Rüstungsgüter aus Südafrika einer Genehmigung nach dem deutschen Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bzw. nach der deutschen Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz. Dies gilt jedoch nicht für Produkte, die mit ausfuhrgenehmigungspflichtigen Zulieferungen oder einer Technologie hergestellt werden, deren Ausfuhr aus Deutschland zuvor mit einer so genannten erweiterten Endverbleibs-

erklärung genehmigt worden war. Für Exporte dieser Produkte aus Südafrika ist eine deutsche Zustimmung zum Reexport bzw. bei mit deutscher Technologie hergestellten Gütern eine deutsche Zustimmung zum Export erforderlich. Dabei orientiert sich die Bundesregierung an ihren Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

5. Abgeordnete  
**Eva Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Bestätigt die Bundesregierung die Existenz und den Inhalt eines Briefes, den der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, kürzlich an den schwedischen Ministerpräsidenten Stefan Löfven bezüglich des künftigen Engagements von Vattenfall Europe in der Lausitz geschrieben haben soll, in der Form, wie die „FINANCIAL TIMES“ vom 24. November 2014 darüber berichtet (siehe: [www.ft.com/cms/s/0/5061a3e6-7347-11e4-907b-00144feabdc0.html#lxzz3K4avlaRm](http://www.ft.com/cms/s/0/5061a3e6-7347-11e4-907b-00144feabdc0.html#lxzz3K4avlaRm))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Es wird bestätigt, dass der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel einen Brief an den schwedischen Ministerpräsidenten Stefan Löfven geschrieben hat, in dem es um die Braunkohlenaktivitäten von Vattenfall in Deutschland geht. Die Zitate sind jedoch aus dem Zusammenhang gerissen worden und geben den Inhalt nicht vollständig wieder.

6. Abgeordnete  
**Eva Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Daten- bzw. Szenariengrundlage kommt der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in dem Brief zu der Einschätzung, sollte es Vattenfall fallen lassen, zwei Kohleminen „zu erweitern“, wie es die „FINANCIAL TIMES“ beschreibt (gemeint sind in dem Kontext die umstrittenen Braunkohlentagebau-Neuaufschlüsse von Welzow-Süd II und Nochten II), würde dies „schwerwiegende Folgen für die Stromerzeugung und Beschäftigung“ in der Region haben?
7. Abgeordnete  
**Eva Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Daten- bzw. Szenariengrundlage kommt der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in dem Brief zu der Einschätzung, mit dem Verzicht auf Welzow-Süd II und Nochten II wäre eine im Vergleich zur derzeitigen Planung um 20 Jahre vorgezogene Schließung von zwei neuen Kraftwerken verbunden, und um welche vermeintlich neuen Kraftwerke würde es sich in dem Fall handeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die in dem Brief getätigten Aussagen und Einschätzungen beziehen sich auf die jeweiligen von den Landesregierungen Brandenburg und Sachsen genehmigten Braunkohlenpläne zur Weiterführung der Tagebaue Welzow-Süd, Teilfeld II, und Nochten, Teilfeld II, und die darin angeführten Studien. Bei den angesprochenen Kraftwerken handelt es sich um die Kraftwerke Schwarze Pumpe in Brandenburg und Boxberg in Sachsen.

8. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.) Auf welcher Daten- bzw. Szenariengrundlage kommt der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel in dem Brief zu der Einschätzung, mit dem Verzicht auf Welzow-Süd II und Nochten II drohe ein Verlust von „bis zu 16 000 Arbeitsplätzen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die im Brief des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel genannten indirekten Arbeitsplätze beziehen sich auf das gesamte Lausitzer Revier. Dort sind direkt über 8 400 Beschäftigte im Bergbau und in den Kraftwerken der allgemeinen Versorgung der Braunkohlenunternehmen tätig. Nach einer 2011 veröffentlichten Studie des EEFA-Forschungsinstituts über „Die Rolle der Braunkohlenindustrie für die Produktion und Beschäftigung in Deutschland“ zieht jeder direkt in der Braunkohlenindustrie Beschäftigte mindestens zwei weitere Arbeitsplätze nach sich.

9. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedeuten die Aussagen des Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel vom 10. November 2014 („Es wird nicht möglich sein, das Schiedsgerichtsverfahren aus CETA herauszubekommen“, Quelle: EurActiv; CETA = Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada), dass er die Zusage, die er dem Deutschen Bundestag in der Sitzung vom 25. September 2014, Plenarprotokoll 18/54, gemacht hat, nämlich: „Es ist völlig klar, dass wir das Investor-Staat-Schiedsverfahren ablehnen.“ und „Insofern sind die Dinge, die wir mit dem DGB verhandelt haben, für mich in der Tat verbindliche Leitlinien“, revidiert und somit die im dortigen Beschluss enthaltene Aussage, dass „In jedem Fall [...] Investor-Staat-Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie ‚faire und gerechte Behandlung‘ oder ‚indirekte Enteignung‘ abzulehnen [sind].“, nicht mehr gilt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Dezember 2014**

Die Bundesregierung sieht großen Nutzen in einem Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Kanada und setzt sich daher für den erfolgreichen Abschluss eines ausgewogenen und ambitionierten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada ein. Nach Auffassung der Bundesregierung werden durch ein solches Abkommen neue Impulse und Möglichkeiten für das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und der gesamten EU erzeugt. Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass Bestimmungen zum Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat-Schiedsverfahren mit Staaten, die über belastbare Rechtsordnungen verfügen und ausreichend Rechtsschutz vor unabhängigen nationalen Gerichten gewährleisten, nicht erforderlich sind. Sie konnte sich aber mit dieser Auffassung bereits bei Mandatserteilung im Jahr 2011 nicht durchsetzen, weil die übrigen Mitgliedstaaten diese Auffassung nicht geteilt haben. Inzwischen befindet sich das Abkommen in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung für Verbesserungen beim Investitionsschutz ein. Die Prüfung der einschlägigen Bestimmungen hat aber auch ergeben, dass das Investitionsschutzkapitel gegenüber herkömmlichen Vereinbarungen auch Verbesserungen enthält. Zudem sieht die Bundesregierung bei der Regelung von etwaigen Umschuldungen und Bankenrestrukturierungen und -abwicklungen noch Klärungsbedarf.

10. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hat der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel oder ein Vertreter des BMWi oder der Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung auf meine Nachfrage zur Mündlichen Frage 5 aus der Fragestunde vom 15. Oktober 2014, Plenarprotokoll 18/59, lediglich geantwortet hat, dass „die Bundesregierung über das Bundeswirtschaftsministerium am 12. September im Handelspolitischen Ausschuss in Brüssel zum Entwurf des CETA-Vertrags [...] unterstrichen [hat], dass [...] Investitionsschutz in CETA nicht erforderlich sei und jedenfalls die Bestimmungen aus deutscher Sicht an wichtigen Stellen nachgebessert werden müssten“, darüber hinaus jemals auf europäischer Ebene (z. B. im Rahmen einer Handelsministerkonferenz, im Handelspolitischen Ausschuss etc.) die Forderung eingebracht, die Regelungen zu Investor-Staat-Schiedsverfahren vollständig aus dem geplanten CETA zu streichen (bitte unter Nennung der konkreten Anlässe mit Datum)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Dezember 2014**

Der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat die grundsätzliche Auffassung der Bundesregierung zur Einbeziehung von Investi-

tionsschutz- sowie Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeitsbestimmungen in seinem Gespräch mit der neuen EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström am 10. November 2014 vorgetragen. Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig hat dies anlässlich des Handelsministerrates am 21. November 2014 getan. Im Übrigen ist dies bei zahlreichen Gelegenheiten im Rahmen bilateraler Gespräche mit der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten vorgetragen worden.

11. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Böte das CETA in der konsolidierten Fassung vom 1. August 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung Niederlassungen von US-Konzernen in Kanada wie Monsanto, Chevron, McDonald's, Cargill, Koch, Ford, ExxonMobil, Boeing, IBM, Dow, ConocoPhillips Canada, citi, ConAgra Foods, Google Canada, Pratt & Whitney Canada, Microsoft, Mondeléz International, GM Canada, Coca-Cola Canada, Univar, Imperial, Walmart und Lockheed Martin sowie Ablegern von europäischen Konzernen in Kanada wie Shell Canada, British Petroleum Canada, Mercedes-Benz Canada, Total E. & P. Canada sowie der BP Canada Energy Group die Möglichkeit, über die im CETA verankerten Investor-Staat-Klagerechte gegen europäische Regierungen zu klagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 27. November 2014**

Im Entwurf des CETA wird der Begriff „Investor“ eng definiert. Es gelten nur solche Unternehmen als „Investor“, die nach dem Recht eines Vertragsstaats gegründet oder geführt werden und entweder selbst eine substantielle Geschäftstätigkeit in einem Vertragsstaat ausüben (keine Briefkastenfirmen) oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen aus einer der Vertragsparteien bzw. im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen mit substantieller Geschäftstätigkeit in einer der Vertragsparteien stehen. Rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen, wie reine Geschäftsstellen („branches“) und Vertriebsbüros („representative offices“) sind ausdrücklich keine „Investoren“.

Ein „Investor“ kann nach dem Entwurf ein Schiedsgericht insbesondere unter folgenden Voraussetzungen anrufen: Er muss selbst die Investition in der anderen Vertragspartei vorgenommen haben. Außerdem muss er eine Beeinträchtigung dieser bestehenden Investition durch die Verletzung bestimmter Schutzstandards rügen. Ausländische Niederlassungen in Kanada mit substantieller Geschäftstätigkeit dort könnten also Verletzungen der Schutzstandards im CETA nur in Bezug auf ihre von dort erfolgten Investitionen in der Europäischen Union rügen.

12. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher addierten Höhe hat die Russisch-Deutsche Energie-Agentur (RuDEA) bis zu ihrer Auflösung Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten und für welche Projekte genau (bitte Höhe der Zuwendung, zuständiges Bundesministerium und Jahr angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Das BMWi hat für den Aufbau der RuDEA im Jahr 2009 169 900 Euro, im Jahr 2010 154 400 Euro und im Jahr 2011 120 300 Euro und damit insgesamt 444 600 Euro an die Deutsche Energie-Agentur (dena) gezahlt.

13. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich das PV-Speicherförderprogramm (PV = Photovoltaik) seit der Einführung entwickelt (bitte nach bewilligten Anträgen je Monat und durchschnittlichem Tilgungszuschuss in Euro pro Antrag aufschlüsseln), und erwägt die Bundesregierung eine Fortführung des PV-Speicherförderprogramms über Ende 2015 hinaus (bitte auch vor dem Hintergrund des Evaluierungsberichts begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Es wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke auf die Fragen 12 und 13 der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Plenarprotokoll 18/59, Anlage 3) verwiesen, in der detailliert die Antragszahlen und die durchschnittlichen Tilgungszuschüsse des Programms seit seiner Einführung im Jahr 2013 aufgelistet wurden.

Die Bundesregierung wird das Programm im Jahr 2015 evaluieren und dann eine Entscheidung über die Fortführung treffen.

14. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft die Meldung im „energate messenger“ vom 20. November 2014 „Trimet-Chef: NRW stand zweimal vor einem Blackout“ und die damit verbundene Aussage des TRIMET-Chefs Dr. Martin Iffert zu, wonach Nordrhein-Westfalen im Februar und April 2014 vor einem Blackout stand, weil die Prognosen für die Windeinspeisung deutlich verfehlt wurden und das Netz nur stabil gehalten werden konnte, weil die Essener Aluminiumhütte TRIMET mit einer Kapazität von 500 MW kurzzeitig vom Netz genommen werden konnte, und zu welchen Zeitpunkten (unter Angabe der Minutenzahl) wurde die Abschaltung von Kapazitä-

ten beim Unternehmen TRIMET im Rahmen der Verordnung zu abschaltbaren Lasten seit deren Inkrafttreten insgesamt in Anspruch genommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die Aussage, mit den Abrufen habe man Nordrhein-Westfalen vor einem Blackout bewahrt, trifft nicht zu. An beiden Tagen kam es zwar im Vergleich zu anderen Viertelstunden des jeweiligen Tages zum Einsatz einer relativ großen Menge von Regelenergie. Diese lag jedoch unter der maßgeblichen Schwelle von 80 Prozent der kontrahierten Regelleistung. Unterhalb dieser Schwelle liegt keine angespannte Situation im Netz vor und somit auch nicht an den fraglichen Tagen im Februar und April 2014.

Die Aussage, es sei zu der Abschaltung einer „Kapazität von 500 MW“ gekommen, ist ebenfalls unzutreffend. Im Rahmen der Abschaltung nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten wurden am fraglichen Tag im Februar, dem 13. Februar 2014, in der Zeit von 13.06 Uhr bis 14.06 Uhr 165 MWh Last abgerufen sowie 82 MWh zwischen 14 Uhr und 15 Uhr. Am fraglichen Tag im April, dem 4. April 2014, wurden in der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr insgesamt 247 MWh abgerufen (siehe [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net); Homepage der Übertragungsnetzbetreiber).

15. Abgeordneter  
**Christian Kühn**  
(Tübingen)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass sich die im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) angekündigten 200 Mio. Euro zur Mittelaufstockung der KfW nicht im Bundeshaushalt 2015 wiederfinden, da es sich bei den aktivierten Kassenmitteln für das KfW-Gebäudesanierungsprogramm in Höhe von 146,75 Mio. Euro (Kapitel 09 03 Titelgruppe 02 Titel 661 22-411 „Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung ‚CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm‘ der KfW-Bankengruppe – Abwicklung“) um jetzt fällige, aber bereits in der Vergangenheit (im Förderprogramm 2011 oder früher) eingegangene Verpflichtungsermächtigungen handelt, und inwiefern plant die Bundesregierung, eben diese Kassenmittel für neue Förderzusagen für zusätzliche energetische Haussanierungen, die ab dem Jahr 2015 umgesetzt werden, einzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die im Bundeshaushalt 2015 bei Kapitel 09 03 Titel 661 22 vorgenommene Erhöhung des Haushaltsansatzes deckt den höheren Zuschussbedarf der KfW für bereits getätigte Förderzusagen im

CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der Förderjahre bis 2011 ab und kann somit nicht für neue Zusagen im Programm verwendet werden.

Mit dem NAPE sieht die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich vor, darunter die Erhöhung des Fördervolumens für die Gebäudesanierung.

16. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die zwischenzeitlichen Rückwirkungen der im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt verhängten EU-Sanktionen gegen Russland auf Unternehmen in Deutschland, und welche Wirtschaftsbranchen sind derzeit hiervon am stärksten betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. Dezember 2014**

Deutsche Exporte nach Russland wiesen im Jahr 2013 ein Volumen von 36,1 Mrd. Euro auf. Der in den ersten sieben Monaten 2014 zu verzeichnende Rückgang der deutschen Exporte nach Russland (–15,3 Prozent gegenüber dem Zeitraum Januar bis Juli 2013) ist nicht durch die EU-Wirtschaftssanktionen bedingt, die erst danach in Kraft traten. Er fügt sich vielmehr in einen längerfristigen, seit Mai 2013 zu beobachtenden Trend zurückgehender deutscher Exporte nach Russland ein. Auch in den beiden nach der Verhängung der Sanktionen liegenden Monaten August und September 2014 setzt sich dieser Trend ohne signifikante Änderungen fort. So ging der deutsche Export im Zeitraum von Januar bis September 2014 um 15,9 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres zurück.

Dabei verteilten sich die Rückgänge sehr unterschiedlich über die Wirtschaftsbereiche. Unter den zehn wichtigsten Warengruppen im Russland-Export gab es überdurchschnittliche Rückgänge bei Maschinen (–18,8 Prozent), Kraftwagen und Kraftwagenteilen (–25,8 Prozent), Datenverarbeitungsgeräten, elektrischen und optischen Erzeugnissen (–26,7 Prozent) sowie Nahrungsmitteln und Futtermitteln (–30,6 Prozent).

Auch eine Aufschlüsselung der Rückgänge nach den oben genannten zehn wichtigsten Warengruppen macht es schwierig, den allgemeinen, stärkeren Rückgang der Exporte im August 2014 eindeutig einer bestimmten Ursache, etwa der Wirkung der Sanktionen, zuzuordnen, zumal sich im September 2014 der Rückgang der deutschen Exporte wieder deutlich verlangsamt hat:

Dt. Exporte in die Russische Föderation nach Warengruppen	August 2013	August 2014	Entwicklung
	Ausfuhr: Wert	Ausfuhr: Wert	Aug. 2014 / Aug 2013
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	%
Insgesamt	3.065.512	2.259.745	-26,3
Maschinen	629.312	510.738	-18,8
Kraftwagen und Kraftwagenteile	569.755	345.363	-39,4
Chemische Erzeugnisse	275.053	260.673	-5,2
Elektrische Ausrüstungen	230.575	151.679	-34,2
Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugn.	206.996	148.665	-28,2
Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse	211.522	150.262	-29,0
Metallerzeugnisse	120.229	100.750	-16,2
Sonstige Fahrzeuge	153.557	12.275	-92,0
Gummi- und Kunststoffwaren	106.259	89.879	-15,4
Nahrungsmittel und Futtermittel	112.392	65.826	-41,4

Die nur sehr geringfügige Zunahme des prozentualen Rückgangs bei Maschinen (-18,8 Prozent im August 2014 gegenüber -17,0 Prozent im Schnitt der ersten sieben Monate) einerseits und die Verdreifachung des Rückgangs bei pharmazeutischen und ähnlichen Erzeugnissen (-29 Prozent im August 2014 gegenüber -8,9 Prozent im Schnitt der ersten sieben Monate) andererseits deuten bei genau gegenläufiger Sanktionsbetroffenheit dieser Branchen darauf hin, dass bei quantitativer Betrachtung die Sanktionswirkungen durch andere Effekte überlagert werden. Dieser Befund ist auch vor dem Hintergrund plausibel, dass die Wirtschaftssanktionen der EU nicht als breit wirkende Beschränkungen des bilateralen Handels, sondern als gezielte Maßnahmen, die nur ausgewählte Bereiche punktuell betreffen, angelegt sind.

Insgesamt dürften die Sanktionen ihrer intendierten Wirkung nach zum Rückgang der Exporte nach Russland beitragen. Allerdings kann aus den bisher vorliegenden Daten für zwei Kalendermonate nach Verhängung der Wirtschaftssanktionen nicht auf einen bestimmten quantitativen Umfang der Wirkung von Sanktionen geschlossen werden.

17. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Bestechungs- und Geldwäscheworwürfen gegen deutsche Rüstungsfirmen u. a. in Griechenland – aktuell wegen 3,2 Mio. Euro deutschen Schmiergelds aus dortiger Anklageerhebung gegen 13 Exmitarbeiter der Firmen Rheinmetall und Atlas (ZEIT ONLINE vom 28. Dezember 2013) sowie aus der Durchsuchung der Zentrale der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG am 13. November 2014 durch die Münchener Staatsanwaltschaft auf Bitten der Athener Strafverfolger, auch wegen Verdachts der Steuerhinterziehung (SZ und www.tagesschau.de vom 14. November 2014, SPIEGEL ONLINE vom 15. November 2014) – hinsichtlich ihrer künftigen Information des Deutschen Bundestages über solche Rüstungsexporte sowie hinsichtlich ihrer Beurteilung der „Gesetzestreue und Zuverlässigkeit“ dieser Unternehmen, ohne die der Bund dort weder Rüstungsgüter bestellen (vgl. § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) noch Exporte genehmigen darf (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes – KrWaffKontrG), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Strafermittlungsmaßnahmen, Anklagen gegen und Verurteilungen von – ggf. ehemaligen – Mitarbeitern der o. g. Unternehmen im In- und Ausland wegen der o. g. Deliktgruppen seit dem Jahr 2000?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski  
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Medienberichterstattung über Ermittlungen griechischer Behörden zum Vorwurf rechtswidriger Zahlungen für die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung ausländischer Waffensysteme für die griechischen Streitkräfte.

Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit eines der genannten Unternehmen bestehen, u. a. aufgrund belastbarer und konkreter Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Fehlverhalten heute verantwortlicher Unternehmensvertreter, wäre eine Aussetzung von Ausfuhrgenehmigungsverfahren für das entsprechende Unternehmen möglich. Die Bundesregierung sieht hierzu vor dem Hintergrund der bekannten Informationen jedoch derzeit keine Veranlassung. Auch der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen der Bundeswehr ist vergaberechtlich nur möglich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung (z. B. wegen Betrugs oder Bestechung) vorliegt; der Ausschluss aufgrund eines mutmaßlichen Gesetzesverstößes ist nicht zulässig.

Im Hinblick auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Rüstungsexporte ist grundsätzlich auf § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates (GO BSR) zu verweisen. Danach unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über ab-

schließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist. Zudem gibt die Bundesregierung jährlich mittels eines Rüstungsexportberichts und eines Zwischenberichts über Rüstungsexporte Auskunft.

Zum zweiten Teil der Frage: Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Rüstungslieferungen nach Griechenland die Staatsanwaltschaft Bremen zwei Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Rüstungsunternehmen Rheinmetall Defence Electronics GmbH und Atlas Elektronik GmbH wegen des Verdachts der Bestechung führt bzw. geführt hat. Hintergrund ist der Verdacht, dass seit 2003 und in der Zeit davor unter der gemeinsamen Vorgängerfirma STN Atlas Elektronik GmbH Provisionszahlungen an Briefkastenfirmen geleistet wurden und diese Gelder auch zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungsträgern der griechischen Armee und Marine und des Verteidigungsministeriums verwendet worden sind.

Über den Stand und Ausgang des Verfahrens der Staatsanwaltschaft München gegen Mitarbeiter des Unternehmens Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (KMW) liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

Der Bundesregierung ist zudem bekannt, dass Griechenland im Zusammenhang mit den benannten Unternehmen ein Rechtshilfeersuchen gestellt und einen Europäischen Haftbefehl übersandt hat. Über die Bewilligung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen von Mitgliedstaaten der EU entscheidet die zuständige Landesjustizbehörde. Weiterhin liegt der Bundesregierung ein Fahndungsersuchen eines Drittstaates vor, über das noch nicht entschieden ist. Ein weiteres Fahndungsersuchen dieses Staates wurde von der Bundesregierung bereits abgelehnt. Die Bundesregierung nimmt zu laufenden Verfahren und zu möglichen laufenden Fahndungen nicht Stellung.

Allgemein ist anzumerken, dass die Strafverfolgung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder liegt. Dies gilt insbesondere auch für Straftaten der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Länder informieren das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich über die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Auslandsbestechungsfällen. Aufgrund dieser Informationen berichtet die Bundesregierung in anonymisierter Form der OECD Working Group on Bribery in International Business Transactions (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über die praktische Umsetzung des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Die Berichte der Länder enthalten grundsätzlich nur anonymisierte Angaben über die Beteiligten sowie allgemein gehaltene Informationen über den Verfahrensgegenstand, die betroffene Branche und die Region. Eine systematische Zuordnung der in den Berichten enthaltenen Verfahren zu einzelnen Unternehmen oder zu einzelnen Mitarbeitern der Unternehmen kann hierdurch nicht erfolgen.

18. Abgeordnete  
**Dr. Julia Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Beitrag zur Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Ziel für 2020 laut Energiekonzept der Bundesregierung: 20 Prozent Reduktion im Vergleich zu 2008) würde die Abschaltung der ältesten Braunkohlekraftwerke mit den niedrigsten Wirkungsgraden nach Berechnungen der Bundesregierung leisten, und wieso spricht sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht für die Abschaltung von besonders alten, ineffizienten Kohlekraftwerken als Beitrag zu mehr Energieeffizienz aus (bitte Angaben jeweils für die Stilllegung von 5, 10, 15 und 20 der am wenigsten effizienten Kraftwerksblöcke machen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Der Bundesregierung liegen derartige Berechnungen nicht vor.

19. Abgeordnete  
**Dr. Julia Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum betrachtet die Bundesregierung bei ihren geplanten Maßnahmen für mehr Energieeffizienz insbesondere den Primärenergieverbrauch (vgl. Entwurf des NAPE), und hält die Bundesregierung am im Energiekonzept von 2010 ebenfalls beschlossenen Einsparziel von 10 Prozent Reduktion des Bruttostromverbrauchs (gegenüber 2008) fest, obwohl das Ziel im Entwurf des NAPE nicht genannt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die Maßnahmen des NAPE sind auf eine Senkung des Endenergieverbrauchs ausgerichtet. Die Quantifizierung der Effekte der Maßnahmen erfolgt aber bezogen auf den Primärenergieverbrauch, da das Primärenergieziel den Leitindikator des Energiekonzepts für die Effizienz- und Energieverbrauchsziele darstellt. Die weiteren Ziele des Energiekonzepts von 2010 gelten davon unabhängig weiterhin.

20. Abgeordnete  
**Halina Wawzyniak**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem am 20. November 2014 veröffentlichten Entwurf der italienischen EU-Ratspräsidentschaft zur Verordnung zur Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes in der Telekommunikation, wonach die Möglichkeiten für Telekommunikationsdienstleister erweitert werden sollen, Internetverkehr zu blockieren, zu verlangsamen, zu verändern oder zwischen spezifischen Inhalten, Anwendungen, Diensten oder Qualitätsklassen zu unterscheiden (<https://edri.org/leaked-documents-show->

net-neutrality-may-danger/), und wie wird sich die Bundesregierung im Europäischen Rat zu diesem Vorschlag verhalten?

21. Abgeordnete  
**Halina Wawzyniak**  
(DIE LINKE.)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Netzneutralität zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Dezember 2014**

Die Fragen 20 und 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität ein, die das offene Internet erhält und zugleich Spielraum für Qualitätsinnovationen wahrt. Sie verfolgt das Anliegen, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents, der auch Vorschläge zu Regelungen zur Netzneutralität enthält, rasch zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Bisher gibt es im Rat jedoch keine Einigung, wie eine solche gesetzliche Regelung zur Netzneutralität aussehen soll. Die italienische Ratspräsidentschaft hat dem Rat im Vorfeld der Sitzung des Telekommunikationsrates lediglich einen Sachstand zu den aktuellen Verhandlungen unterbreitet, in dem die Vorstellungen der Ratspräsidentschaft enthalten sind, wie die weiteren Verhandlungen in den aktuell diskutierten Verordnungselementen gestaltet werden sollten. Dies beinhaltet auch Vorschläge von Grundprinzipien für die einzelnen Themenbereiche. Die Bundesregierung hat sich für konkrete Regelungen der Netzneutralität anstelle der Vereinbarung von Grundprinzipien im Telekommunikationsrat am 27. November 2014 ausgesprochen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

22. Abgeordnete  
**Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand bei der Umsetzung des Memorandums zum Minsker Protokoll vom 5. September 2014 für Schritte zur Schaffung eines politischen Rahmens für die Konfliktlösung in der Ukraine aus, und in welchen konkreten Fragen konnte zwischen den beteiligten

Parteien bislang eine Verständigung bzw. zumindest eine Annäherung der Position erreicht werden?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 1. Dezember 2014**

Wesentliche Punkte des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 werden in ihrer Umsetzung durch das Memorandum vom 19. September 2014 operationalisiert: die vereinbarte Waffenruhe (Punkt 1 des Protokolls) und die damit zusammenhängenden Fragen der Überwachung der Waffenruhe (Punkt 2 des Protokolls) sowie des Abzugs von illegalen bewaffneten Gruppierungen, Kämpfern und Söldnern sowie Militärtechnik (Punkt 10 des Protokolls). Laut Memorandum soll die Waffenruhe für alle Parteien gelten und jegliche Waffennutzung und Angriffshandlungen ausschließen. Tatsächlich ist das Niveau bewaffneter Auseinandersetzungen seit dem 5. September 2014 wesentlich niedriger als zuvor, es kommt gleichwohl noch täglich zum Einsatz von Waffen.

Zuletzt konzentrierten sich die bewaffneten Auseinandersetzungen nach Angaben der OSZE-Beobachtermission (OSZE = Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) auf den Flughafen von Donezk, die Stadt Debalzewe, das Gebiet nördlich von Luhansk und das Gebiet östlich bzw. nordöstlich von Mariupol.

Das Memorandum sieht die Festlegung einer Kontaktlinie vor, die den Ausgangspunkt für die Entfernung schwerer Waffen und die Einrichtung einer von schweren Waffen und militärischer Ausrüstung freien Sicherheitszone bildet. Nach Kenntnis der Bundesregierung laufen Gespräche zur genauen Festlegung dieser Linie, an denen ukrainische und russische Militärvertreter beteiligt sind. Eine endgültige Festlegung ist noch nicht erfolgt. Die Entfernung schwerer Waffen von der Linie und aus der Sicherheitszone steht ebenfalls noch aus. Ebenso steht der im Memorandum festgelegte Abzug von ausländischen bewaffneten Gruppierungen, Kämpfern und Söldnern sowie Militärtechnik aus. Die vorgesehene Räumung von Minenfeldern ist nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem im Memorandum vorgesehenen Überwachungsmechanismus beobachtet die OSZE-Beobachtermission die Lageentwicklung in der Ukraine und insbesondere militärische Aktivitäten in den von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffenen Gebieten, sofern es die Sicherheitslage für die unbewaffneten Beobachter zulässt.

Für die politische Konfliktlösung sind überdies auch die Teile des Minsker Protokolls von Bedeutung, die nicht Gegenstand des Memorandums sind. Punkt 3 des Protokolls sieht Dezentralisierungsmaßnahmen insbesondere durch ein zu beschließendes ukrainisches Sonderstatusgesetz vor. In Ausführung dieses Punkts verabschiedete die Rada am 16. September 2014 ein Gesetz über die vorübergehende Ordnung der lokalen Selbstverwaltung in einzelnen Bezirken der Gebiete Donezk und Luhansk, das am 16. Oktober 2014 vom Staatspräsidenten Petro Poroschenko unterzeichnet wurde. Punkt 9 des

Protokolls sieht vorgezogene Lokalwahlen auf der Grundlage des Sonderstatusgesetzes vor. Das Gesetz sieht als Datum hierfür den 7. Dezember 2014 vor. Nach den von den Separatisten durchgeführten Pseudowahlen vom 2. November 2014 und angesichts ihrer Weigerung, Lokalwahlen nach dem ukrainischen Gesetz zu ermöglichen, sieht es derzeit jedoch nicht danach aus, als ob dieser Punkt des Minsker Protokolls umgesetzt werden könnte. Deshalb hat der Staatspräsident Petro Poroschenko eine Rücknahme des Sonderstatusgesetzes angekündigt.

Die in Punkt 4 des Protokolls vorgesehene OSZE-Grenzbeobachtungsmission hat ihre Arbeit an zwei russischen Grenzkontrollpunkten aufgenommen. Die Mission wurde kürzlich wieder verlängert, eine Einigung über die Ausweitung ihrer Aktivitäten auf den gesamten Grenzverlauf wurde noch nicht erzielt.

Im Rahmen der in Punkt 5 des Protokolls vereinbarten Freilassung aller Geiseln und illegal festgehaltenen Personen sind von den Konfliktparteien bislang rund 1 500 Personen freigelassen worden.

Das in Punkt 6 des Protokolls vorgesehene Amnestiegesetz für an den Vorkommnissen in der Ostukraine Beteiligte ist am 16. September 2014 von der Rada beschlossen worden, es ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Fortsetzung eines inklusiven nationalen Dialogs, wie in Punkt 7 des Protokolls vereinbart, steht noch aus.

Zur Verbesserung der humanitären Situation im Donbass und zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Region hat die ukrainische Regierung entsprechend den Punkten 8 und 11 des Protokolls Maßnahmen eingeleitet, deren Umsetzung gezwungenermaßen derzeit auf die unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiete beschränkt bleibt. In den nicht unter Kontrolle der Zentralregierung stehenden Gebieten verschlechtert sich die humanitäre und wirtschaftliche Situation weiter.

Die in Punkt 12 des Protokolls geforderten Sicherheitsgarantien für die Teilnehmer an den Konsultationen der Kontaktgruppe sind gegeben.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die Minsker Vereinbarungen die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen wesentlich verringert und eine weitere Eskalation verhindert sowie ein umfassender Gefangenenaustausch möglich wurden. Wesentliche, für eine politische Lösung des Konflikts zentrale Punkte der Vereinbarungen sind jedoch weiterhin nicht oder unvollständig umgesetzt, trotz teilweise erheblicher Anstrengungen der ukrainischen Regierung insbesondere mit Blick auf das Sonderstatusgesetz. Auch die Durchführung separatistischer Pseudowahlen am 2. November 2014 ist ein klarer Verstoß gegen die getroffenen Vereinbarungen. Aus Sicht der Bundesregierung stellt die vollständige Umsetzung aller Punkte des Minsker Protokolls und des Memorandums weiterhin die beste Grundlage dar, um zu einer friedlichen politischen Konfliktlösung zu kommen.

23. Abgeordnete  
**Cornelia  
Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Über welche Informationen (inklusive solcher von eigenen sowie fremden Nachrichtendiensten) verfügt die Bundesregierung bezüglich der Bewaffnung von Islamisten in Gaza mit deutsch-französischen MILAN-Raketen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 2. Dezember 2014**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS – VERTRAULICH) ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könnten, entsprechend einzustufen. Die hier betroffenen Informationen stammen aus der Kooperation mit anderen Nachrichtendiensten. Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten ist die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit. Eine öffentliche Bekanntgabe entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde zu einem Rückgang von Informationen aus diesem Bereich und damit zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen.

Eine Beantwortung in offener Form wäre damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich. Daher ist die Antwort als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.\*

24. Abgeordnete  
**Cornelia  
Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern liegen der Bundesregierung Kenntnisse über den Einsatz dieser Waffen gegen israelische Einheiten vor (siehe Propagandavideo der Al-Nasser-Salah-al-Deen-Brigaden, [www.youtube.com/watch?v=pmwmKNhe7OY&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=pmwmKNhe7OY&feature=youtu.be); ab Minute 0:08, ab Minute 10:40, ab Minute 12:10)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 2. Dezember 2014**

Das in der Frage erwähnte Video besteht aus mehreren, zu einem Film zusammengeschnittenen Einzelsequenzen. An den genannten Stellen werden tatsächlich Panzerabwehr-Lenkflugkörper (PzAbwLfk) vom Typ MILAN gezeigt.

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 2. Dezember 2014 als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung der Antwort in einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Ab Minute 10:47 ist aber auch ein russischer PzAbwLfK KORNET zu sehen, bevor wieder ein PzAbwLfK MILAN gezeigt wird.

Ab Minute 12:23 bis Minute 12:26 zeigt die Sequenz den Abschluss eines PzAbwLfK MILAN aus einem Gebäude. In dem unmittelbar folgenden Abschnitt sieht man einen hellen Punkt, der auf ein stehendes Fahrzeug zufliegt und dieses trifft, woraufhin das Fahrzeug explodiert. Hierdurch wird zumindest der Eindruck erweckt, dieses Fahrzeug sei mit dem vorher gezeigten PzAbwLfK MILAN bekämpft worden. Aus technischer Sicht kann die Authentizität der Einzelsequenzen in der dargebrachten Komposition nicht eingeschätzt werden. Des Weiteren kann keine Einschätzung zu Aufnahmezeitpunkten und Orten erfolgen.

25. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung bei ihrer Entscheidung am 19. November 2014 über den Bundeswehrfolgeeinsatz in Afghanistan berücksichtigt, dass Einsatzziele dort verfehlt wurden – vor allem, dass der Opiumanbau sowie Korruption zu- statt abnahmen, Polizei sowie Militär unzuverlässig sind, eine unabhängige Justiz für die arme Bevölkerung fehlt – und die Bundeswehr weiterhin in Kampfhandlungen verwickelt zu werden droht bei Einsatzbegleitung afghanischer Rekruten, bei Notwehr oder Nothilfe für bedrohte Zivilmitarbeiter der internationalen Gemeinschaft (sog. in extremis support), und hat die Bundesregierung berücksichtigt, dass aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan nach der Erteilung des ISAF-Mandats im Jahr 2001 die Bundeswehr deshalb nur in Kabul stationiert und lediglich zur „Eigensicherung, Eigenevakuierung“ sowie zu „bewaffneter Nothilfe zugunsten Jedermann“ eingesetzt werden sollte, dann aber dieses Mandat immer weiter auf den ganzen Norden Afghanistans ausgeweitet wurde?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 1. Dezember 2014**

Dem Deutschen Bundestag wurde zeitgleich mit dem Mandatsantrag für die Resolute Support Mission der Fortschrittsbericht Afghanistan 2014 einschließlich einer Zwischenbilanz des Afghanistan-Engagements seit 2001 vorgelegt.

Die dort beschriebenen Erkenntnisse und Einsichten aus dem bisherigen Engagement in Afghanistan wurden von der Bundesregierung bei ihrer Entscheidung über den Mandatsantrag zur Resolute Support Mission berücksichtigt: „Wir haben viel erreicht, aber wir sind noch lange nicht am Ziel.“

Die Resolute Support Mission trägt einen anderen Charakter als der bisherige ISAF-Einsatz (ISAF = Internationale Sicherheitsunterstützungsgruppe). Sie ist kein Kampfeinsatz und hat auch nicht die Auf-

gabe, sich direkt an der Terror- oder der Drogenbekämpfung zu beteiligen.

Die Bundeswehr wird sich im Rahmen dieser Mission nicht an Einsätzen der afghanischen Sicherheitskräfte beteiligen. Dennoch kann es zu Gefechtshandlungen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, zum Schutz eigener Truppen oder designierter ziviler Kräfte kommen.

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Einschätzung, dass das internationale Engagement für Afghanistan unverändert von einer großen Mehrheit in der afghanischen Gesellschaft getragen wird, auch wenn Herausforderungen wie zum Beispiel die Bekämpfung des Drogenanbaus und der Korruption fortbestehen. Beim Drogenanbau und bei der Korruption muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass es sich um komplexe Phänomene handelt, die sich nicht allein durch rechtsstaatliche oder militärische Maßnahmen bewältigen lassen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

26. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Zeitraum umfasste der Einsatz der im Auftrag der Bundesanwaltschaft in Hamburg eingesetzten verdeckten Ermittlerin „Iris Schneider“ (taz.die tageszeitung vom 19. November 2014), und auf welche Weise waren die damals fünf amtierenden Hamburger Innensenatoren nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Bundesministerium des Innern (BMI) oder die Bundesanwaltschaft über diesen Einsatz informiert worden?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. Dezember 2014**

Die Voraussetzungen für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE) sind in § 110a der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Der Einsatz ist unter anderem zulässig zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten nach den §§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Bei Einsätzen gegen einen bestimmten Beschuldigten bedarf diese strafprozessuale Maßnahme der Zustimmung des sachlich und örtlich zuständigen Richters, vgl. § 110b StPO; in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ist dies der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Etwaige Einsätze von VE in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts erfolgen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die polizeiliche Umsetzung des Einsatzes im Einzelnen und die dafür erforderlichen polizeitaktischen Überlegungen erfolgen durch die von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft beauftragte Polizeidienststelle.

Das Bundeskriminalamt führte von 2002 bis 2004 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem ein VE des Landeskriminalamtes Hamburg eingesetzt wurde. Der Einsatz des VE erfolgte unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamtes Hamburg. Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein führte von 2004 bis 2006 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem verdeckt ermittelt wurde.

Die im Einsatzzeitraum amtierenden Senatoren für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg sind weder von dem Generalbundesanwalt, dem BMI, noch vom Bundeskriminalamt über den Einsatz von VE unterrichtet worden.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die Preisgabe weiterer Informationen zum Einsatz von VE im vorliegenden Fall an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeinschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Auch könnte eine Offenlegung weiterer Informationen eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten VE bedeuten.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

27. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesbehörden waren in den Einsatz der im Auftrag der Bundesanwaltschaft in Hamburg eingesetzten verdeckten Ermittlerin „Iris Schneider“ eingebunden (taz.die tageszeitung vom 19. November 2014), und in welcher Häufigkeit haben sich diese Behörden im Kontakt mit dem Hamburger Landeskriminalamt über diesen Einsatz im Regelfall über den Stand der Ermittlungen informiert bzw. haben sie sich hierzu abgestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 2. Dezember 2014**

Die Voraussetzungen für den Einsatz eines VE sind in § 110a StPO geregelt. Der Einsatz ist unter anderem zulässig zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten nach den §§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Bei Einsätzen gegen einen bestimmten Beschuldigten bedarf diese strafprozessuale Maßnahme der Zustimmung des sachlich und örtlich zuständigen Richters, vgl. § 110b StPO; in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ist dies der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Etwaige Einsätze von VE in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts erfolgen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die polizeiliche Umsetzung des Einsatzes im Einzelnen und die dafür erforderlichen polizeitaktischen Überlegungen erfolgen durch die von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft beauftragte Polizeidienststelle.

Das Bundeskriminalamt führte von 2002 bis 2004 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem ein VE des Landeskriminalamtes Hamburg eingesetzt wurde. Der Einsatz des VE erfolgte unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamtes Hamburg. Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein führte von 2004 bis 2006 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem verdeckt ermittelt wurde.

Kontakte zwischen dem Landeskriminalamt Hamburg und dem Bundeskriminalamt erfolgten immer anlass- und einsatzbezogen. Eine konkrete Aussage zur Häufigkeit der Kontakte kann daher nicht getroffen werden.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundes-

tages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 Bezug genommen.

28. Abgeordnete  
**Luise  
Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um die vom Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière vorgeschlagenen „Willkommens- und Ausreisezentren“ in Transitländern aufzubauen (ZDF-Morgenmagazin vom 12. November 2014), und wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung den Antragstellern rechtsstaatliche Garantien in externalisierten Verfahren gewährt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Dezember 2014**

Die Aussagen des Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière zu „Willkommens- und Ausreisezentren“ haben als Ausgangspunkt die Schlussfolgerungen des Rats der Justiz- und Innenminister vom 10. Oktober 2014 „Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Migrationsströme“. Danach können in Transitländern unter Leitung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) bzw. der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Zentren eingerichtet werden, um Maßnahmen zu regionalen Entwicklungs- und Schutzprogrammen im nördlichen Afrika, zur Neuansiedlung auf freiwilliger Grundlage und zu Rückkehrmaßnahmen der Europäischen Union kohärent umzusetzen und dadurch den betroffenen Drittländern konkrete Formen der Solidarität und Unterstützung bieten zu können. Solche Zentren wären auch geeignet, Einrichtungen zur Information und Beratung über legale Zugangswege zu ermöglichen. Konkrete Entscheidungen hierzu sind bislang nicht getroffen worden. Das Thema ist noch auf EU-Ebene weiter zu beraten. Die in den Ratsschlussfolgerungen genannten Zentren sind nur eine von vielen Maßnahmen, um den Migrations- und Flüchtlingszustrom über das nördliche Afrika zu bewältigen.

29. Abgeordnete  
**Luise  
Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den konkreten Operationsplan der FRONTEX-Operation Triton, und inwiefern werden die Vorgaben der Seeaußengrenzenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 656/2014), insbesondere zur Seenotrettung und zum Grundsatz der Nichtzurückweisung, darin umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Dezember 2014**

Der Bundespolizei liegt der Operationsplan der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX zu deren Joint Operation Triton vor. Auf die Verordnung (EU) Nr. 656/2014 nimmt der Operations-

plan dabei umfangreich Bezug und setzt die darin enthaltenen Regelungsinhalte dezidiert und umfassend um.

30. Abgeordnete  
**Luise  
Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung den in der Sitzung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen am 13./14. November 2014 gemachten Vorschlag Italiens, dass die FRONTEX-Operation Triton mit Ägypten kooperieren soll, und wenn ja, zu welchem Zweck (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Dezember 2014**

Italien hat in der Sitzung des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen am 13./14. November 2014 mitgeteilt, dass es im Rahmen der von FRONTEX koordinierten Operation Triton eine Zusammenarbeit mit Ägypten anstrebe. Deutschland hat sich hierzu nicht geäußert. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen von FRONTEX-koordinierten Maßnahmen ist nach Artikel 14 Absatz 6 der FRONTEX-Verordnung möglich. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

31. Abgeordnete  
**Luise  
Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Zwangsmaßnahmen sollen nach Ansicht der Bundesregierung gegenüber Schutzsuchenden zur Abgabe ihres Fingerabdrucks entsprechend der Eurodac-Verordnung angewendet werden, und mit welcher Begründung sieht sie diese als menschenrechtlich zulässig an, obwohl eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU bisher keine entsprechenden Zwangsmaßnahmen vorsieht (siehe die Ergebnisse der Umfrage des European Migration Network im Auftrag der Europäischen Kommission)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Dezember 2014**

Zur Durchführung der Dublin-Verordnung ist jeder Mitgliedstaat nach den Regelungen der Eurodac-Verordnung im Interesse einer genauen Identifizierung verpflichtet, jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend Fingerabdrücke abzunehmen und diese an das Eurodac-Zentralsystem zu übersenden (Artikel 4 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung). Das Verfahren zur Abnahme der Fingerabdrücke bleibt den nationalen Regelungen und Verfahren in den Mitgliedstaaten vorbehalten.

In Deutschland ist die Identität des Asylbewerbers nach dem Asylverfahrensgesetz durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern (§ 16 Absatz 1 AsylVfG). Der Asylbewerber ist verpflichtet, die jeweiligen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Absatz 2 Nummer 7

AsylVfG). Diese Regelungen dienen auch der Umsetzung der Verpflichtung aus der Eurodac-Verordnung.

Sollte der Asylbewerber bei der Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitwirkung verweigern, wird in der Regel die örtliche Polizeidienststelle einbezogen, die die Identitätssicherung nach den gesetzlichen Regelungen der Verwaltungsvollstreckung durchführen kann. Für Bundesbehörden richtet sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

Bei der zwangsweisen Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise zu beachten.

In der Praxis ist in Deutschland Zwang bei der Abnahme von Fingerabdrücken aufgrund der Kooperationsbereitschaft der Drittausländer in der Regel allerdings nicht notwendig.

Die Europäische Kommission hat zur Herstellung gleichwertiger Standards bei Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf der Grundlage einer Umfrage des Europäischen Migrationsnetzwerkes einen Entwurf von Handlungsempfehlungen zur Anwendung und Durchsetzung der Eurodac-Verordnung vorgelegt, der zurzeit in den zuständigen EU-Gremien beraten wird. Die Umfrage des Europäischen Migrationsnetzwerkes einschließlich der Praxis der anderen Mitgliedstaaten wird derzeit ausgewertet.

32. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Technikfolgenabschätzung, Risikoforschung und Vorsorge erachtet die Bundesregierung für notwendig, um sicherzustellen, dass beim geplanten Einsatz von Körperscannern an deutschen Flughäfen (vgl. DER TAGESPIEGEL vom 31. Oktober 2014) datenschutzrechtliche, gesundheitliche und andere mögliche Risiken ausgeschlossen sind, und was sind die bisherigen Ergebnisse diesbezüglicher Prüfungen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. Dezember 2014**

Körperscanner sind an deutschen Flughäfen bereits seit November 2012 im Einsatz. Sie sind ein nach EU-Recht zugelassenes Kontrollmittel, das geeignet ist, den Sicherheitsstandard bei der Kontrolle von Personen weiter zu steigern. Es sind nur Geräte zugelassen, die mit nichtionisierender Strahlung arbeiten. Nach jetzigem Kenntnisstand sind die verwendeten Millimeterwellen für den menschlichen Körper unbedenklich. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat bei Messungen festgestellt, dass die empfohlenen Personenschutzgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Die eingesetzten Geräte erfüllen die mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmten datenschutzrechtlichen Anforde-

rungen. Insbesondere zeigen die Geräte keine realen Körperbilder auf den Kontrollmonitoren an und speichern keine Daten.

33. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die im Zusammenhang mit der Performance „Erster Europäischer Mauerfall“ von in- und ausländischen Polizeibehörden erhobenen bzw. ausgetauschten Daten und Informationen in polizeilichen Informationssystemen gespeichert wurden bzw. immer noch werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/3258), und welchen Inhalt haben die Mitteilungen aus Bulgarien, Rumänien, Serbien, Ungarn, Griechenland und Kosovo über die von den „dortigen Grenz- bzw. Polizeibehörden“ jeweils „getroffene[n] Maßnahmen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Dezember 2014**

Durch die Bundespolizei erfolgte keine Speicherung von Daten im elektronischen Informationssystem der Polizei in Bezug auf die o. g. Aktion „Erster Europäischer Mauerfall“. Darüber hinaus liegen der Bundespolizei keine Informationen über die Speicherung von erhobenen bzw. ausgetauschten Daten bzw. Informationen in polizeilichen Informationssystemen durch die Polizeibehörden in den Entsendeländern der Grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten (GVB) vor.

Hinsichtlich des Inhaltes der Mitteilungen über die von Grenz- bzw. Polizeibehörden jeweils getroffenen Maßnahmen berichten die GVB in Serbien, Bulgarien, Griechenland und Kosovo (für Mazedonien), dass sie von ihren Partnerbehörden über die Aufenthaltsorte und die jeweils erfolgten Grenzübertritte der Reisebusse informiert wurden.

Darüber hinaus wurde der GVB in Serbien über die Zurückweisung von zwei Beteiligten des Aktionsbündnisses an der ungarisch-serbischen Grenze und über die polizeiliche Begleitung der Busse an die serbisch-bulgarische Grenze informiert.

Die bulgarische Grenzpolizei informierte den GVB in Bulgarien darüber hinaus über Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen der Einreisekontrolle aus Serbien, den weiteren Verlauf der Protestaktion in Bulgarien, einschließlich der Absperrmaßnahmen zum Schutz der Grenzanlagen an der bulgarisch-türkischen Grenze, und die polizeiliche Begleitung der Beteiligten an die bulgarisch-griechische Grenze.

Der GVB in Griechenland wurde zusätzlich über die am Abend des 10. November 2014 erfolgte Untersagung der Rückfahrt der Reisegruppe durch die griechische Polizei aufgrund der Trunkenheit der Busfahrer informiert.

Ferner übermittelte der bulgarische Staatsschutz eine Liste mit Personen, die im Zusammenhang mit der geplanten Aktion am 9. November 2014 an den bulgarisch-türkischen Grenzanlagen nach Bulgarien eingereist sind.

Auch zu diesen Informationen ausländischer Dienststellen erfolgte keine Speicherung im polizeilichen Informationssystem.

Im Zusammenhang mit der Performance „Erster Europäischer Mauerfall“ gingen beim Bundeskriminalamt keine Hinweise auf begangene Straftaten ein; mithin bestand keine Veranlassung zu einer Speicherung im polizeilichen Informationssystem gemäß § 11 des Bundeskriminalamtgesetzes.

34. Abgeordnete **Dr. Bärbel Kofler** (SPD) Wann und in welcher Höhe ist mit einem konkreten Aufwuchs an Planstellen für die Bundespolizeiinspektion Rosenheim zu rechnen vor dem Hintergrund, dass die derzeit im Rahmen der Erhöhung der Haushaltsmittel um 20 Mio. Euro angekündigten 405 neuen Stellen bei der Bundespolizei im Objektschutz, an Flughäfen und im Auslandspersonenschutz eingesetzt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. Dezember 2014**

Die Bundespolizeiinspektion Rosenheim nimmt seit der Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem BMI und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern zum 1. April 2008 die grenzpolizeilichen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Grenze zu Österreich wahr.

Seit dem Jahr 2008 ist an der deutsch-österreichischen Grenze ein erheblicher Anstieg im Bereich der illegalen Migration zu verzeichnen; die Bundespolizeiinspektion Rosenheim ist derzeit der absolute Brennpunkt an den deutschen Grenzen.

Bei der Aufgabenwahrnehmung wird die Bundespolizeiinspektion Rosenheim bereits seit 2010 mit drei Einsatzgruppen der Bundespolizeiabteilung Deggendorf und zusätzlich durch erfahrene Beamte anderer Bundespolizeidirektionen unterstützt.

Als einen ersten Schritt zur dauerhaften Deckung des Personalfehls wurde die Bundespolizeiinspektion Rosenheim Anfang 2014 mit 50 zusätzlichen Dienstposten verstärkt.

Die der Bundespolizei im Ergebnis der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. November 2014 bewilligten zusätzlichen 406 neuen Planstellen sind zweckgebunden und stehen für Verstärkungen im Bereich der Bundespolizeiinspektion Rosenheim nicht zur Verfügung.

35. Abgeordnete  
**Dr. Bärbel  
Kofler**  
(SPD)
- Wie wird sichergestellt, dass für einen Personalaufwuchs der Bundespolizeiinspektion Rosenheim die entsprechenden Liegenschaften und die entsprechende Einsatz- und Verwaltungsausstattung zur Verfügung stehen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. Dezember 2014**

Die Unterbringung zusätzlicher Kräfte kann in der Liegenschaft in Rosenheim sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine Liegenschaft einer ehemaligen Einsatzabteilung, die bei einem Personalaufwuchs sukzessive im benötigten Umfang hergerichtet wird.

36. Abgeordnete  
**Dr. Bärbel  
Kofler**  
(SPD)
- Wie und wann wird bei der Bundespolizeiinspektion Rosenheim durch eine Änderung ihrer Struktur und des von ihr überwachten Gebietes angesichts durch Zahlen unerlaubter Grenzübertritte belegter Mehrbelastung sichergestellt, dass die Bundespolizeiinspektion Rosenheim ihrem gesetzlichen Auftrag wieder in vollem Umfang nachkommen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. Dezember 2014**

Derzeit findet eine Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des dauerhaften Personalbedarfs einschließlich der künftigen Aufbauorganisation in der Bundespolizeiinspektion Rosenheim statt. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Folgemaßnahmen hängen von diesem Ergebnis ab. Es ist allerdings jetzt schon erkennbar, dass mit einem nicht unerheblichen Aufwuchs von Kontroll- bzw. Streifenbeamten zu rechnen ist.

37. Abgeordneter  
**Jan  
Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie wäre es aus Sicht der Bundesregierung rechtlich möglich, Anbieter von Cloud-Diensten zur Herausgabe bzw. Überwachung von dort zirkulierenden Nutzerdaten zu zwingen (bitte auch hinsichtlich der Bearbeitung von Dokumenten beantworten, die nach Ansicht des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière als Kommunikationsdaten betrachtet werden müssten; <http://tinyurl.com/m3c5v18>), und auf welche Weise könnte diese Ausleitung von Servern der Cloud-Dienste auf Anlagen von Bundesbehörden technisch umgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 4. Dezember 2014**

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ist ein Zugriff auf in einer Cloud gespeicherte Daten nach Maßgabe folgender Vorschriften möglich:

Beim Cloud-Nutzer kann im Rahmen einer Durchsuchung auf die Daten in der Cloud zugegriffen werden. § 110 Absatz 3 StPO sieht vor, dass die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von einer Durchsuchung Betroffenen auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden darf, wenn anderenfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Beim Cloud-Anbieter können in einer Cloud gespeicherte Daten nach § 94 StPO beschlagnahmt werden. Der Cloud-Anbieter ist nach § 95 Absatz 1 StPO verpflichtet, die Daten des Cloud-Nutzers herauszugeben.

Die Einrichtung von Schnittstellen zum Ausleiten des Datenverkehrs bei Telekommunikationsanbietern ohne Kenntnis des Anschlussinhabers oder -nutzers richtet sich nach den §§ 100a, 100b Absatz 3 Satz 1 und 2, § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 110 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV). Diese Verpflichtungen treffen ausschließlich Telekommunikationsanbieter. Reine Cloud-Anbieter werden hiervon nicht erfasst.

Nachrichtendienste besitzen dagegen keine Beschlagnahmefugnisse. Sofern das Unternehmen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, ist es jedoch nach § 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) bzw. § 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) dazu verpflichtet, auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände von Telekommunikation zu erteilen, im Falle des G 10 zudem die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die näheren Anordnungsvoraussetzungen sind insoweit im G 10 bzw. BVerfSchG geregelt, weitere Pflichten in dem TKG, der TKÜV und der TR TKÜV.

Die konkrete technische Umsetzung für eine Ausleitung von Cloud-Daten hängt von der jeweiligen Grundlage und etwaigen Beschränkungsmaßnahmen ab. Grundsätzlich muss der Telekommunikationsbetreiber die entsprechenden Schnittstellen bereitstellen und die Daten in einem bestimmten Format übertragen.

38. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
(Dresden)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet der Zeitplan für die Ratifizierung des Abkommens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden zwischen Deutschland und Polen (deutsch-polnischer Polizeivortrag), welchen der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière und sein polnischer Amtskollege Bartłomiej Sienkiewicz am 15. Mai 2014 in Zgorzelec unterzeichnet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 2. Dezember 2014**

Das Abkommen bezieht sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung i. S. v. Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes und bedarf daher für seine Inkraftsetzung der Zustimmung des Gesetzgebers in Form eines sog. Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich. Die Kabinetttbefassung ist für den 11. Dezember 2014 vorgesehen. Damit wäre eine Befassung des Bundesrates in der ersten Plenarsitzung des nächsten Jahres am 6. Februar 2015 möglich. Der Ablauf des weiteren parlamentarischen Verfahrens liegt in den Händen des Deutschen Bundestages.

Auch auf polnischer Seite muss das Parlament dem Abkommen noch zustimmen. Artikel 46 Absatz 1 des Abkommens bestimmt, dass sich die Parteien einander auf diplomatischem Wege mitteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der letzten Note in Kraft.

39. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Geldflüsse und andere Zusammenhänge zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Stiftung Deutscher Sport (siehe Berliner Zeitung vom 25. November 2014, „Obskure Parallelwirtschaft beim DOSB“), und waren diese seit Gründung der Stiftung im Jahr 2006 Gegenstand der Verhandlungen um öffentliche Bundesmittel zur Sportförderung, Prüfungsgegenstand der Verwendung der Fördermittel durch den DOSB oder Gegenstand sonstiger rechtlicher Prüfungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Stiftung Deutscher Sport, die Anlass gegeben hätten, diese in die Verhandlungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund über Bundesmittel zur Sportförderung einzubeziehen.

40. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Stiftung Deutscher Sport seit ihrer Gründung Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt (ggf. auf dem Umweg über den Haushalt des DOSB, der Deutsche[n] Sport Marketing GmbH oder weiterer dem DOSB zuzurechnender GmbHs) erhalten, und wenn nein, wie kann die Bundesregierung dies ausschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. Dezember 2014**

Die Stiftung Deutscher Sport hat keine Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Die Finanzmittel des Bundes an den DOSB sind für konkrete Maßnahmen zweckgebunden. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel wird im Wege einer Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert.

41. Abgeordneter  
**Hubertus Zebel**  
(DIE LINKE.)
- Welche inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen oder erwarteten Gefahren lagen dem jahrelangen Einsatz der im Auftrag der Bundesanwaltschaft eingesetzten verdeckten Ermittlerin „Iris Schneider“ zugrunde (taz.die tageszeitung vom 19. November 2014), und aus welchem Grund machten es diese Ermittlungen oder erwarteten Gefahren auch erforderlich, über einen längeren Zeitraum durch aktive Mitarbeit in den Redaktionsräumen eines Radiosenders die Pressefreiheit und die freie, nicht durch eine verdeckt arbeitende Polizistin womöglich manipulierte Ausübung der Tätigkeit von Journalistinnen und Journalisten zu gefährden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. Dezember 2014**

Die Voraussetzungen für den Einsatz eines VE sind in § 110a StPO geregelt. Der Einsatz ist unter anderem zulässig zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten nach den §§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Bei Einsätzen gegen einen bestimmten Beschuldigten bedarf diese strafprozessuale Maßnahme der Zustimmung des sachlich und örtlich zuständigen Richters, vgl. § 110b StPO; in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts ist dies der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Etwaige Einsätze von VE in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts erfolgen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die polizeiliche Umsetzung des Einsatzes im Einzelnen und die dafür erforderlichen polizeitaktischen Überlegungen erfolgen durch die von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft beauftragte Polizeidienststelle. Das Bundeskriminalamt führte von 2002 bis 2004 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem ein VE des Landeskriminalamtes Hamburg eingesetzt wurde. Der Einsatz des VE erfolgte unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamtes Hamburg.

Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein führte von 2004 bis 2006 im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren, bei dem verdeckt ermittelt wurde.

Das Bundeskriminalamt hat den eingesetzten VE zu keinem Zeitpunkt angewiesen, aktiv in den Redaktionsräumen eines Radiosenders mitzuarbeiten. Auch sind dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Ermittlungsführung keine entsprechenden Erkenntnisse bekannt geworden.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die Preisgabe weiterer Informationen zum Einsatz von VE im vorliegenden Fall an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeenschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Auch könnte eine Offenlegung weiterer Informationen eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten VE bedeuten.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

42. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie hat sich die Zahl der Verbraucherbeschwerden bei der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonanrufe seit 2009 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie haben sich im gleichen Zeitraum die Zahl der eingeleiteten Verfahren und die Bußgelder (gesamt, pro Jahr) entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber  
vom 2. Dezember 2014**

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2009 28 879, im Jahr 2010 43 505, im Jahr 2011 30 231, im Jahr 2012 29 264 und im Jahr 2013 33 147 schriftliche Verbraucherbeschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung erhalten. Die Beschwerdezahlen für das Jahr 2014 liegen bis Oktober vor. Eingegangen sind bislang 22 028 Verbraucherbeschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 17 Verfahren wegen unerlaubter Telefonwerbung von der Bundesnetzagentur eingeleitet und in drei Verfahren Bußgelder in Höhe von insgesamt 93 000 Euro festgesetzt. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 46 Verfahren eingeleitet und in acht Verfahren Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 600 000 Euro festgesetzt. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 172 Verfahren eingeleitet und in 64 Verfahren Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 8 400 000 Euro festgesetzt. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl der eingeleiteten Verfahren auf insgesamt 187, dabei wurden in 94 Fällen Bußgelder von insgesamt ca. 930 000 Euro festgesetzt; im Jahr 2013 waren es insgesamt 196 Verfahren und Bußgelder von insgesamt 540 000 Euro in 82 Fällen. Aussagekräftige Zahlen für 2014 können erst Anfang 2015 zur Verfügung gestellt werden.

Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Beschwerden und der letztlich eingeleiteten Verfahren ergibt sich vor allem daraus, dass eine Vielzahl von Beschwerden jeweils denselben Rechtsverletzer betraf und die Verfahren gebündelt bearbeitet wurden. Auch betrafen einige Beschwerden strafrechtlich relevante Sachverhalte und wurden direkt an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Außerdem waren auch nicht alle Beschwerden so begründet, dass sie zur Einleitung eines Verfahrens geführt haben.

Die im Vergleich zu 2011 deutlich geringere Höhe des Bußgeldaufkommens der Jahre 2012 und 2013 beruht auf einer rechtsprechungsbedingten anderen Bewertungsweise. So wertet die Bundesnetzagentur seit Anfang des Jahres 2012 nicht mehr jeden einzelnen Werbeanruf als einzelne Tat, vielmehr wird die Handlung der Leitungsperson des einzelnen Unternehmens (etwa die Auftragsvergabe) als die eine bußgeldrelevante Tat bewertet.

43. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Wirkung hat die 2013 deutlich erhöhte Bußgeldobergrenze auf maximal 300 000 Euro nach Auffassung der Bundesregierung entfaltet, und welche weiteren Regelungen plant die Bundesregierung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerwünschten Anrufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber  
vom 2. Dezember 2014**

Die Anhebung der Bußgeldobergrenze von 50 000 Euro auf 300 000 Euro in § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfolgte durch das am 9. Oktober 2013 in Kraft getretene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Das höchste im Jahr 2013 verhängte Bußgeld belief sich auf 29 500 Euro, das bislang höchste im Jahr 2014 auf 57 000 Euro.

Die Beschwerdezahlen sind seit Inkrafttreten der neuen Bußgeldobergrenze deutlich zurückgegangen. So stehen einem Beschwerdevolumen von 33 147 schriftlichen Beschwerden im Jahr 2013 nunmehr für den Zeitraum bis einschließlich Oktober 2014 lediglich 22 028 Beschwerden gegenüber. Ob das Absinken der Beschwerdeingänge auf die Verschärfung des Bußgeldrahmens oder auch auf andere Faktoren zurückzuführen ist, lässt sich nicht sicher beurteilen. So können auch andere Umstände, wie beispielsweise die Berichterstattung über die Durchsuchungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung, die erstmals im November 2013 durchgeführt wurden, eine zusätzliche Wirkung entfaltet haben.

Die Bundesregierung wird die Wirkungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken zwei Jahre nach Inkrafttreten umfassend evaluieren. Dann wird sich zeigen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

44. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) hat die Bundesanwaltschaft seit dem 4. November 2011 im Zusammenhang mit mutmaßlichen rechtsextremistischen und linksextremistischen Vereinigungen geführt bzw. führt diese noch (bitte unter Angabe der Anzahl der Beschuldigten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 3. Dezember 2014**

Bei der Bundesanwaltschaft wurde seit dem 4. November 2011 im linksextremistischen Bereich ein neues Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Beschuldigte nach § 129 StGB eingeleitet. Im rechtsextremistischen Bereich wurden seit diesem Zeitpunkt bei der Bundesanwaltschaft 20 Verfahren nach § 129a StGB gegen 41 nament-

lich bekannte Beschuldigte sowie weitere unbekannte Beschuldigte eingeleitet.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

45. Abgeordneter  
**Volker Beck**  
(Köln)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung nach der Berichterstattung über die Organisation „Jugend mit einer Mission“ im ARD-Magazin „Panorama“ („Sterben für Gott?“, 8. Oktober 2009) und in der ZDF-Reihe „Frontal 21“ („Sterben für Jesus – Missionieren als Abenteuer“, 4. August 2009) und der anschließenden Distanzierung durch den Landesbischof Jochen Bohl (vergleiche <https://portall.dbtg.de/nachrichten/detailansicht/aktuell/bohl-kritisiert-jugend-mit-einer-mission-in-herrnhut-84196/>, DanaInfo=www.pro-medienmagazin.de) weiterhin an der Förderwürdigkeit der Organisation durch den Mauerfonds fest, und wenn ja, warum?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 2. Dezember 2014**

Nach der Mauergrundstücksverordnung (MauerV) werden mit Mauerfondsmitteln ausschließlich Projekte gefördert, nicht aber Institutionen. Bei der von Ihnen angesprochenen Berichterstattung geht es um das Verhalten einzelner Mitglieder des eigenständigen Vereins „Jugend mit einer Mission Herrnhut“. Träger des in Hainichen mit Mauerfondsmitteln zu fördernden Neubauprojekts ist jedoch der eigenständige Verein „Jugend mit einer Mission Hainichen“. Die bereitgestellten Mauerfondsmittel dienen ausschließlich als Zuschuss für die Errichtung von 50 Kita-Plätzen des Vereins „Springbrunnen e. V.“ in seinem mitgenutzten Teil des Gebäudes.

46. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach der Verordnungsermächtigung des § 17 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales lediglich eine Verordnung erlassen kann, mit der die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen vereinfacht oder abgewandelt werden kann, die also die Frage des „Wie“ aufgreift, aber keine Verordnung über das „Ob“ erlaubt, wie beispielsweise den Verzicht auf die Dokumentation des Beginns und Endes der Arbeitszeit, und somit eine Verordnung, die

den Verzicht auf die Dokumentation von Beginn und Ende der Arbeitszeit erlaubt, rechtswidrig wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 1. Dezember 2014**

Die Verordnungsermächtigung des § 17 Absatz 4 MiLoG ermöglicht es dem Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Verordnung zu erlassen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers, die tägliche Arbeitszeit bei ihm beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, vereinfacht oder abgewandelt werden kann. Der Verzicht auf die Dokumentation des Beginns und des Endes der Arbeitszeit ist eine Vereinfachung im Sinne der Verordnungsermächtigung und betrifft das „Wie“ der Aufzeichnung. Solange weiterhin eine Arbeitszeitaufzeichnung erfolgt, indem die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird, ist das „Ob“ der Arbeitszeitaufzeichnung nicht berührt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn überhaupt keine Arbeitszeitaufzeichnung erfolgen würde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

47. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Welchen Inhalt haben die bisher im Jahr 2014 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die obersten Landessozialbehörden sowie nachrichtlich an den Bundesrechnungshof und die kommunalen Spitzenverbände gemailten Rundschreiben, und wo sind diese veröffentlicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 1. Dezember 2014**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Jahr 2014 zur Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) neun Rundschreiben an die obersten Landesbehörden, den Bundesrechnungshof und die kommunalen Spitzenverbände übermittelt. Auf Anfrage stellt das BMAS die Rundschreiben nachfragenden Personen und Institutionen zur Verfügung, sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Vorschriften einer Auskunftspflicht entgegenstehen.

Datum und stichwortartiger Inhalt der im Jahr 2014 übermittelten Rundschreiben sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Lfd. Nummer	Datum	Thema
2014/1	10.02.14	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweisformular I/2014</li><li>• Vorgehen bei Abrufen von Nettoausgaben, die 2013 kassenwirksam geworden sind</li><li>• Vorgehen bei Korrekturen von Nachweisen (es wurden zu viel Bundesmittel abgerufen)</li></ul>
2014/2	13.02.14	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anrechnung Einkommen Bundesfreiwilligendienst</li><li>• Anrechnung Werkstattlohn und Arbeitsförderungsgeld</li><li>• Freilassung von Sonderzahlungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen</li><li>• Anrechnung von Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlungsbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto</li></ul>

Lfd. Nummer	Datum	Thema
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch Krankenkassen</li> <li>• Anrechnung russischer Renten in Gebieten des hohen Nordens</li> </ul>
2014/3	24.03.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstattungsfähigkeit von Nettoausgaben für Leistungen nach § 34 SGB XII</li> <li>• Hinweise zum Jahresnachweis 2013</li> </ul>
2014/4	17.04.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise zum Jahresnachweis 2013</li> <li>• Verhältnis Jahresnachweis zu Quartalsnachweisen</li> </ul>
2014/5	04.07.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstetigung der Übergangsregelung aus § 136 SGB XII für die Nachweise ab 2015</li> <li>• ergänzende Darstellungsobliegenheiten ab 2016</li> </ul>
2014/6	17.07.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beanstandungsverzicht in Fällen von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X bei Trägern der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII untereinander</li> </ul>
2014/7	08.08.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorläufige Bewertung des BMAS zur Entscheidung des BSG vom 23. Juli 2014 zur Regelbedarfsstufe 3</li> </ul>
2014/7(a)	10.11.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung des RS 2014/7 - RBS 3</li> </ul>
2014/8	19.09.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Mütterrente als Einkommen</li> </ul>

48. Abgeordnete  
**Jutta  
Krellmann**  
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, angenommen ein mögliches Tarifeinheitsgesetz enthielte eine Regelung, die eine Verdrängung von Tarifverträgen der Minderheitengewerkschaft zur Folge hätte, ein Arbeitskampf dieser Minderheitengewerkschaft nach derzeitiger Rechtsprechung als unverhältnismäßig und damit als unrechtmäßig eingestuft werden kann, weil kein tariflich regelbares Ziel mehr verfolgt werden kann (bitte begründen)?

49. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, angenommen ein mögliches Tarifeinheitsgesetz enthielte eine Regelung, die dazu führt, dass in dem Fall, wenn ein Arbeitgeber den Abschluss eines Tarifvertrages mit der Minderheitengewerkschaft verweigert und somit das Nachzeichnungsrecht, das nur gelten soll, wenn zuvor zwei konkurrierende Tarifverträge abgeschlossen wurden, nicht in Anspruch genommen werden kann, die Mitglieder der kleineren Gewerkschaft ohne Tarifschutz bleiben würden (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2014**

Der Gesetzentwurf zur Tarifeinheit wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, so dass zu etwaigen materiellen Regelungen noch keine Aussage getroffen werden kann. Im Übrigen ist es Aufgabe der Gerichte für Arbeitsachen, über die Verhältnismäßigkeit eines Arbeitskampfes zu entscheiden.

50. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung und zu Werkverträgen umsetzen, die laut eines Artikels von „FOCUS Online“ vom 4. November 2014 ([www.focus.de/finanzen/news/auf-dem-unternehmertag-diese-eingestaendnisse-machte-arbeitsministerinnahles-hinter-vorgehaltener-hand\\_id\\_4247731.html](http://www.focus.de/finanzen/news/auf-dem-unternehmertag-diese-eingestaendnisse-machte-arbeitsministerinnahles-hinter-vorgehaltener-hand_id_4247731.html)) verschoben werden, und aus welchen Gründen wurde die Umsetzung verschoben, da die Themen bereits erstmals für Herbst 2013 geplant waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Dezember 2014**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom November 2013 sieht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkvertragsgestaltungen und zur Anpassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor. Derzeit ist geplant, zur Umsetzung dieser Vereinbarungen im Laufe des Jahres 2015 einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen.

51. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen und welche dafür, Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretung zu beheben, indem diese vom Arbeitgeber nicht nur in allen Angelegenheiten, die einen Einzelnen oder die

schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend unterrichtet und vor einer Entscheidung angehört wird (§ 95 SGB IX), sondern in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten, und wann wird sie diese Änderung ggf. vorschlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 2. Dezember 2014**

Der Betriebsrat ist die einheitliche Interessenvertretung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs, auch der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seine Beteiligungsrechte nimmt er zugunsten aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr, also auch zugunsten der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Schwerbehindertenvertretung hat demgegenüber die Funktion, spezifisch die Interessen der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber zu verdeutlichen. Damit nicht vereinbar wäre eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung parallel zum Betriebsrat in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten zu beteiligen.

52. Abgeordnete  
**Corinna Ruffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung angesichts der Anforderungen, die sich aus der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes ergeben, dagegen, die Freistellung der Schwerbehindertenvertretung bereits ab 100 schwerbehinderten Beschäftigten (anstelle von gegenwärtig 200 schwerbehinderten Beschäftigten) sowie die Heranziehung des ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieds bereits ab 50 bzw. 100 (statt wie bisher ab 100 bzw. 200) schwerbehinderten Beschäftigten zu ermöglichen, und wann wird sie diese Änderung ggf. vorschlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 2. Dezember 2014**

Schwerbehindertenvertreter berichten, dass die Tätigkeit für einzelne schwerbehinderte Menschen sehr aufwändig sein kann (z. B. Verhandlungen mit dem Integrationsamt, Unterstützung bei Anträgen auf Gleichstellung, Beratung in Widerspruchsverfahren). Auch neue Tätigkeiten sind zunehmend zu verzeichnen, etwa die Beteiligung an der Erstellung betrieblicher Aktionspläne. Dem könnte durch eine Absenkung des Schwellenwertes Rechnung getragen werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass jede Absenkung des Schwellenwertes zu mehr Freistellungen führen wird, was insoweit auch zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber verursachen wird. Vor diesem Hintergrund wird der Vorschlag derzeit geprüft.

53. Abgeordnete  
**Corinna Ruffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen und welche dafür, eine mitbestimmungspflichtige Entscheidung des Arbeitgebers, die ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffen wurde, nicht nur auszusetzen (§ 95 Absatz 2 Satz 2 SGB IX), sondern für unwirksam zu erklären, und wann wird sie diese Änderung ggf. vorschlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 2. Dezember 2014**

Die Forderung nach der so genannten Unwirksamkeitsklausel zielt darauf ab, die gesetzlich vorgesehene Regelung zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen besser sicherzustellen. Bei der Bewertung dieser Forderung ist zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Sanktion in Gestalt der Bußgeldbewehrung (§ 156 Absatz 1 Nummer 9 SGB IX) bereits existiert. Als weitere Sanktion droht eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Werden Entscheidungen unter Verletzung der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung getroffen, ist deren Umsetzung nach § 95 Absatz 2 Satz 2 SGB IX auszusetzen und die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb von sieben Tagen nachzuholen. Bei Kündigungen schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zwingend das Integrationsamt zu beteiligen, das wiederum die Schwerbehindertenvertretung beteiligt. Demgegenüber wäre eine allgemeine Unwirksamkeitsfolge bei unterlassener Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung weitreichender als die Rechtsfolgen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bei unterlassener Beteiligung des Betriebsrates. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist die Unwirksamkeit einer Arbeitgebermaßnahme nur in bestimmten Fällen angeordnet wie etwa bei Kündigungen ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates (§ 102 Absatz 1 Satz 3 BetrVG). Der Schwerbehindertenvertretung, die nur für einen Teil der Belegschaft zuständig ist, würde durch eine Unwirksamkeitsklausel eine privilegiere Stellung eingeräumt, als sie der Betriebsrat als Interessenvertreter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes hat. In diesem Spannungsfeld wird die Forderung derzeit geprüft.

54. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen plant die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Novellierung des Opferentschädigungsrechts, und wie ist diesbezüglich der Arbeitsstand und Zeitplan der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 2. Dezember 2014**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält folgenden Auftrag: „Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunfts-fest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen. Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z. B. Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden. Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen. Mit der Gesetzesreform gehen keine Leistungsverschlechterungen einher.“

Das BMAS erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Umsetzung dieses Auftrags. Wesentliche Inhalte eines neuen Sozialen Entschädigungsrechts sollen

- die Kodifizierung in einem neuen Buch des Sozialgesetzbuchs,
- die Einbeziehung neuerer Formen psychischer Gewalt,
- die flächendeckende Einführung von Sofortmaßnahmen,
- die Implementierung von Case Management und „Lotsen“ und
- die Schaffung eines neuen Leistungskatalogs

sein.

Das BMAS strebt an, das Gesetzgebungsverfahren im nächsten Jahr einzuleiten. Weitergehende Aussagen lassen sich derzeit noch nicht treffen.

55. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Organisationen, Berater und Einzelpersonen werden in die Erarbeitung von Reformvorschlägen zum Opferentschädigungsrecht mit eingebunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 2. Dezember 2014**

Der Gesetzentwurf für ein neues Soziales Entschädigungsrecht wird vom BMAS erarbeitet. Hinsichtlich des Reformbedarfs stand und steht das BMAS in einem steten Austausch mit allen Akteuren im Bereich der Sozialen Eingliederung, z. B. beim Werkstattgespräch zum Opferentschädigungsrecht und zum Sozialen Entschädigungsrecht am 24. Juni 2014 im BMAS. Nach Vorlage des Gesetzentwurfs erfolgen Unterrichtungen und Beteiligungen anderer Ressorts, der Länder, von Verbänden und weiteren Fachkreisen entsprechend den

in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien enthaltenen Vorgaben.

56. Abgeordnete  
**Azize Tank**  
(DIE LINKE.)
- Wann hat die Bundesregierung vor, einen neuen Mobbingbericht erstellen zu lassen, nachdem der letzte Bericht „Der Mobbing-Report. Eine Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 2002 stammt, und wenn kein entsprechendes Vorhaben geplant ist, warum erachtet dies die Bundesregierung nicht für erforderlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Dezember 2014**

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, das Thema „Mobbing am Arbeitsplatz“ näher zu untersuchen. Allerdings ist eine verlässliche Datenerhebung in der Regel aus Gründen der Anonymität – Mobbingbetroffene wollen häufig nicht genannt oder erkannt werden – oder des Datenschutzes kaum möglich.

Im Rahmen eines aktuellen Projekts „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung“ untersucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Mobbing am Arbeitsplatz. Hierzu erfolgt in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wissens zur Mobbingproblematik, die voraussichtlich Mitte 2015 abgeschlossen sein wird. Ob die verfügbare Datenlage für einen umfassenden Bericht zum Thema „Mobbing in der Arbeitswelt“ ausreicht oder ggf. eine neue Studie initiiert werden muss, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen.

57. Abgeordnete  
**Azize Tank**  
(DIE LINKE.)
- Welche Hinweise hat die Bundesregierung auf Missstände bei bestehenden bzw. ehemals bestehenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. bei der Zahlung bzw. Zahlungsverweigerung von Löhnen bzw. der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten des Arbeitgebers, die einer Prüfung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS) unterliegen) für die am Bau der „Mall of Berlin“ tätig gewordenen rumänischen Bauarbeiter, denen u. a. nach Angaben der Gewerkschaft Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) Berlin der Lohn vorenthalten wurde, und wie gedenkt sie, diese Beschäftigten bei der Wahrung ihrer sowohl im Grundgesetz (GG) in Artikel 3 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip als auch in Artikel 7 des UN-Sozialpaktes verbrieften Rechte auf eine angemessene Entlohnung zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Misstände bei bestehenden bzw. ehemals bestehenden Beschäftigungsverhältnissen für am Bau der „Mall of Berlin“ tätig gewordene rumänische Bauarbeiter. Die statistischen Erfassungen und Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) erfolgen weder nach Baustellen noch nach Nationalitäten.

Grundsätzlich haben alle unter die aktuell Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (Mindestlohnverordnung Baugewerbe) fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (veröffentlicht unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de), BAnz. AT 18.10.2013 V1), die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlassen wurde, einen Anspruch auf Zahlung der dort festgesetzten Mindestentgelte. Dieser gesetzliche Anspruch unterscheidet nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zudem werden gemäß § 8 Absatz 1, § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auch Arbeitsverhältnisse mit ausländischen Arbeitgebern erfasst, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland beschäftigt wurden. Eine unterschiedliche Behandlung von im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Abhängigkeit von ihrer Staatsangehörigkeit findet nicht statt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Ansprüche auf das nach der Mindestlohnverordnung Baugewerbe für ihre Beschäftigung im Inland geltende Mindestentgelt vor einem deutschen Gericht einklagen. Das gilt nach § 15 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder im Ausland hat.

Wird das Mindestentgelt nach der Mindestlohnverordnung Baugewerbe nicht gewährt, so stellt dies eine mit einem Bußgeld von bis zu 500 000 Euro bewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Damit flankiert der Gesetzgeber die zivilrechtlichen Ansprüche, die das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und Arbeitgebern andererseits betreffen, durch die Möglichkeit der Verhängung staatlicher Sanktionen. Sofern eine solche Ordnungswidrigkeit den nach § 16 für die Prüfung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständigen Behörden der Zollverwaltung zur Kenntnis gelangt, leiten diese ggf. ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Sofern das Arbeitsverhältnis dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, richtet sich die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem im deutschen Sozialversicherungsrecht geltenden Entstehungsprinzip nicht nach der Höhe des tatsächlich ausgezahlten Lohns, sondern nach der Höhe des Lohns, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch haben. Sofern der Arbeitgeber stattdessen die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf der Grundlage des Mindestlohnanspruchs nach der Mindestlohnverordnung Baugewerbe berechnet hat, kann ggf. der Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuchs) erfüllt sein. Liegen der FKS oder den Prüfstellen der Rentenversicherung entsprechende

Anhaltspunkte vor, leitet die FKS ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein, die Prüfstellen der Rentenversicherung melden den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft oder der FKS. In zeitlich begrenzten Entsendefällen im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates, in dem sie gewöhnlich beschäftigt sind, sozialversichert. Auch insoweit sind alle von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielten Lohnbestandteile bei der Ermittlung der Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend zu berücksichtigen.

Ab dem 1. Januar 2015 wird auch außerhalb des Anwendungsbereichs der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlassenen Mindestlohnverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu beachten sein. Die vorgenannten Ausführungen zur Erfassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber und den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Flankierungen werden entsprechend gelten.

58. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann**  
**(Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, wonach Langzeiterwerbslose nach dem beschlossenen Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht verpflichtet sind, dem Arbeitgeber ihren Status der Langzeitarbeitslosigkeit offenzulegen (WD 6 – 3000 – 163/14 oder Berichterstattung in der FAZ vom 6. Oktober 2014, „Die Mindestlohn-Ausnahme für Langzeitarbeitslose läuft ins Leere, Gutachten: Datenschutz schränkt Zumutbarkeitsregeln ein“), und welche Probleme und offenen Fragen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der praktischen Umsetzung der Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2014**

Das BMAS hat auch vor dem Hintergrund des genannten Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages keinen Anlass davon auszugehen, dass die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose (§ 22 Absatz 4 des MiLoG) nicht praktikabel umzusetzen ist. Die Bundesagentur für Arbeit wird die Voraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit bescheinigen. Die Bescheinigung ist kein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt, da sie selbst keine Rechtswirkungen entfaltet. Um den Sozialdatenschutz einzuhalten, wird nur der langzeitarbeitslosen Person eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt oder bei einem konkreten Stellenangebot ein Einverständnis der langzeitarbeitslosen Person zur Datenübermittlung an den Arbeitgeber eingeholt.

Die Bundesregierung hat gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die vorstehend genannte Regelung zu einer nachhaltigen Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt beigetragen oder lediglich zu kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose geführt hat.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

59. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Position bezieht die Bundesregierung gegenüber den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments (wie sie im Bericht der zuständigen Berichterstatterin Frédérique Ries formuliert sind) zum Vorschlag der EU-Umweltminister bezüglich neuer Möglichkeiten für nationale Anbauverbote für gentechnisch veränderte Organismen (GVO; Opt out), insbesondere hinsichtlich der Forderung nach einer Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten zum Erlass von Haftungs- und Koexistenzregelungen sowie nach der Aufhebung der obligatorischen Verknüpfung von Phase 1 mit Phase 2, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass entsprechend der Forderung des Ries-Berichts die Richtlinienänderung auf Artikel 192 Absatz 1 (Umweltschutz) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt wird?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. November 2014**

Die Bundesregierung hat dem Entwurf der Änderungsrichtlinie zur Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, basierend auf dem Kommissionsentwurf vom 13. Juli 2010, als Standpunkt des Rates vom 23. Juli 2014 zugestimmt.

Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens befasst sich derzeit der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments (EP) mit dem vorliegenden Standpunkt des Rates. Über die in der Frage genannten Änderungsvorschläge und weiteren Änderungsvorschläge, die in den 314 Änderungsanträgen zum Standpunkt des Rates gemacht wurden, hat der ENVI-Ausschuss des EP noch nicht abgestimmt.

Eine Positionierung der Bundesregierung erfolgt erst, wenn das Abstimmungsergebnis des ENVI-Ausschusses des EP und damit die Positionierung zum Standpunkt des Rates vorliegt.

60. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Zeitrahmen ist die Beratung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundeswaldgesetzes im Bundeskabinett zu erwarten, mit dem klargestellt wird, dass die Auszeichnung hiebreifer Bäume nicht der Holzvermarktung, sondern den waldbaulichen Maßnahmen zugerechnet werden muss, und welche konkreten weiteren Änderungen soll der Gesetzentwurf enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 1. Dezember 2014**

Eine Beratung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundeswaldgesetzes im Bundeskabinett erfolgt, sobald die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf abgeschlossen ist. Der Gesetzentwurf wurde den Bundesressorts am 28. November 2014 zugeleitet. Derzeit ist nicht absehbar, wann die Ressortabstimmung abgeschlossen sein wird und eine Kabinetttbefassung erfolgen kann.

61. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Positionen, insbesondere auch bezüglich verpflichtender Koexistenzregelungen im grenznahen Bereich und bezüglich der Entkoppelung von Phase 1 und Phase 2, hat sich die Bundesregierung in die Entwicklung des Ratsmandats für den zweiten Trilog am 25. November 2014 mit dem Europäischen Parlament über die vom Parlament geforderten Änderungen zum Vorschlag für eine Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG eingebracht, mit der nationale Anbauverbote für gentechnisch veränderte Pflanzen ermöglicht werden sollen (Opt out), und aus welchen konkreten Gründen hat Deutschland bezüglich des Mandats einen Prüfvorbehalt eingelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat folgende Positionen zum Mandatsentwurf der italienischen Präsidentschaft bezogen:

1. Zustimmung zur Kompromissformulierung der italienischen Präsidentschaft zur Vermeidung des GVO-Anbaus während der Notifizierungsfrist von 75 Tagen.
2. Zustimmung zur Empfehlung des ENVI-Ausschusses des Europäischen Parlaments, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, getroffene Opt-out-Maßnahmen rechtzeitig zu veröffentlichen.

3. Ablehnung der Ergänzungsempfehlung des ENVI-Ausschusses, wonach Landwirte, die GVO angebaut haben bevor ein Anbauverbot erlassen wurde, die begonnene Anbausaison beenden dürfen, da der diesbezüglichen Formulierung im Standpunkt des Rates an anderer Stelle der Vorzug gegeben werden soll.

Zu den übrigen Empfehlungen des ENVI-Ausschusses, deren Bewertung die italienische Präsidentschaft im Ratsmandat vornimmt, hat die Bundesregierung einen Prüfvorbehalt geäußert, da noch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des ENVI-Ausschusses geklärt werden konnten. Zudem hat die Bundesregierung eine Reihe von Fragen gestellt, die die Forschung, den Schutz des geistigen Eigentums, die Koexistenz und den vom ENVI-Ausschuss empfohlenen Austausch unter den Mitgliedstaaten von Kosten-Nutzen-Analysen betrafen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

62. Abgeordnete  
**Dr. Franziska  
Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zwischen dem russischen Rüstungsexportunternehmen Rosoboronexport und der Bundesregierung bzw. ihr unterstellten Einrichtungen oder Behörden, und in welchem Maße hat die Bundeswehr seit 2011 Güter der Firma Rosoboronexport bezogen (bitte detailliert auflisten)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 2. Dezember 2014**

Zwischen der Bundesregierung bzw. ihr unterstellten Einrichtungen oder Behörden und dem russischen Rüstungsexportunternehmen Rosoboronexport bestehen gegenwärtig keine vertraglichen Beziehungen. Die Bundeswehr hat im angefragten Zeitraum keine Beschaffungen bei der Firma Rosoboronexport getätigt.

63. Abgeordneter  
**Matthias  
Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit solche wie vom Lärmschutzbeauftragten des Landesflughafens Stuttgart genannten Zustände, wonach die US-Streitkräfte zeitweise „einen Zirkus ohne Rücksicht auf die Belange der Bevölkerung“ vollführten, indem Hubschrauberpiloten ohne Ortskenntnis und Sichtkarte über bewohntes Gebiet flogen (STUTTGARTER ZEITUNG vom 19. November 2014), in Zukunft verhindert und der militärische Teil des Flugbetriebes in den Lärmschutzbemühungen des Flughafens und des Landes künftig berücksichtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 4. Dezember 2014**

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und ein kontinuierliches Üben. Bereits heute werden große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter der Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Dennoch bleibt die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld unumgänglich.

Der militärische Flugbetrieb in Deutschland richtet sich nach den Bestimmungen des Militärischen Luftfahrthandbuchs Deutschland, das für die Bundeswehr und die in Deutschland stationierten und übenden Gaststreitkräfte gleichermaßen bindend ist.

Grundsätzlich ist der militärische Übungsflugbetrieb im Luftraum über Deutschland montags bis freitags von 6 Uhr bis 24 Uhr zulässig. In Abhängigkeit von den Luftfahrzeugtypen und dem gewählten Einsatzprofil sind weitere Auflagen hinsichtlich der Betriebszeiten, der Flugstrecken, der Geschwindigkeiten und der Flughöhen zu beachten. Der militärische Tiefflug ist tagsüber von 7 Uhr bis 17 Uhr über Deutschland zulässig und erfolgt nach dem Grundsatz der freien Streckenwahl.

Darüber hinaus gelten die für den Flughafen Stuttgart veröffentlichten Bestimmungen für An- und Abflüge in Verbindung mit den Flugverkehrs freigaben der örtlichen Flugverkehrskontrollstellen.

Verstöße der US-Streitkräfte gegen die geltenden flugbetrieblichen Bestimmungen am Flughafen Stuttgart sind der Bundesregierung nicht bekannt.

64. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Probleme sind während des Fluges eines militärischen Transporthubschraubers vom Typ NH90 am 19. Juni 2014, der nach Durchführung eines Notverfahrens in Termez (Usbekistan) landen musste, aufgetreten, und welche Ursachen, Maßnahmen und Konsequenzen für die gesamte NH90-Flotte hat die Bundeswehr identifiziert, ergriffen bzw. gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 4. Dezember 2014**

Während eines Trainingsfluges im Rahmen des ISAF-Einsatzes des NH90 in Afghanistan am 19. Juni 2014 nahm die Besatzung nach einem Zwischenstopp in Termez während des Weiterfluges ein lautes Geräusch wahr. Aufgrund diverser Fehleranzeigen, die zum Triebwerk Nummer 2 gehörten, handelte die Besatzung gemäß den gültigen Notverfahren. Hierbei wurde die Feuerlöschanlage aktiviert. Die Besatzung stellte zudem Funktionsstörungen von nicht flugeinschränkenden Sekundärsystemen fest (z. B. Scheibenwischer und Rampe etc.) und entschied sich zudem zur sofortigen Rückkehr nach

Termez. Sie landete den Hubschrauber sicher, es gab keine Personenschäden.

Der Hubschrauber wurde nach der Landung unmittelbar vor Ort begutachtet. Die Ursachen der festgestellten Schäden am Triebwerk Nummer 2 wurden im Rahmen einer weiterführenden technischen Untersuchung ermittelt.

Die zuständige Stelle General Flugsicherheit in der Bundeswehr erhielt gemäß den gültigen Vorschriften Meldung über den Zwischenfall.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse sind im Rahmen des Flugsicherheitsausschusses bewertet worden. Dabei hat es sich nicht als notwendig erwiesen, Einschränkungen für den Flugbetrieb des NH90 zu empfehlen.

65. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Drittgeschäfte von Gesellschaften, an denen das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Anteile hält, die nicht primär der Erfüllung des jeweiligen Leistungsvertrages zwischen der Bundeswehr und der Betreibergesellschaft dienen, sind der Bundesregierung bekannt, und welche Regelungen bezüglich der Verrechnung möglicher Verluste aus den Drittgeschäften mit Mitteln des Bundes im Rahmen seiner Beteiligung bestehen dazu jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. Dezember 2014**

Als Drittgeschäft der Gesellschaften im Geschäftsbereich des BMVg sind im Regelfall die Leistungen einzuordnen, die für andere Auftraggeber als die Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Leistungen, die die Gesellschaften – außerhalb der Bundeswehr – für andere Behörden des Bundes oder zusätzlich zu den bestehenden Leistungsverträgen mit dem Bund erbringen, werden nur bei einzelnen Gesellschaften als Drittgeschäft eingeordnet.

Von den sieben Gesellschaften mit Bundesbeteiligung im Geschäftsbereich des BMVg erbringen zwei Gesellschaften, die Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL) und die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g. e. b. b.), keine Leistungen außerhalb der jeweiligen Leistungsverträge mit der Bundesrepublik Deutschland.

Die LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) ist ebenfalls ausschließlich für die Bundeswehr tätig. Die Tochter- und Enkelgesellschaften der LHBw erbringen jedoch Leistungen gegenüber einer Vielzahl von anderen öffentlichen und privaten Auftraggebern im In- und Ausland (u. a. Bundespolizei, Fluggesellschaften, Feuerwehren, Deutsche Bahn AG, Polizeien in einzelnen Bundesländern). Der Umsatzanteil des Drittgeschäfts beträgt mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes. Innerhalb des Konzerns besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der LHBw und der Tochtergesellschaft LHD Group GmbH (LHD). Ferner bestehen zwischen der LHBw

und weiteren Gesellschaften des Konzerns gemeinsame Finanzierungsvereinbarungen (Konsortialdarlehensvertrag und Cash-Pooling). Über diese Verträge wirken sich etwaige Verluste aus dem Drittgeschäft auch auf das Geschäftsergebnis der LHBw aus. Der Bund trägt entstehende Verluste der LHBw in Höhe seines Anteils am thesaurierten Gewinn.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) betreibt die NATO-Pipeline-Systeme in der Bundesrepublik Deutschland sowie die deutschen militärischen Pipelineanlagen. Der Bund erstattet der FBG die erforderlichen Aufwendungen, welche nicht von der NATO (NSPA CEPS) finanziert werden. Die FBG führt für zivile Mineralölgesellschaften im Wesentlichen Kraftstofftransporte und -lagerungen durch. Umsatzerlöse aus der zivilen Mitnutzung des NATO-Pipelinesystems – insbesondere zur Versorgung von zivilen Flughäfen in Deutschland mit Flugkraftstoff – sind an die NATO abzuführen und mindern insoweit anteilig die finanziellen Belastungen des Bundes.

Bei der BwFuhrparkService GmbH (BwFPS) ist die Möglichkeit des Drittgeschäfts (Geschäfte mit anderen Auftraggebern als der Bundesrepublik Deutschland) auf ca. 3 Prozent des Gesamtgeschäftsvolumens beschränkt. Die BwFPS bietet u. a. Carsharing für private Nutzer an. Sie stattet ferner den Fuhrpark der HIL aus und hat mit dem Deutschen Bundestag eine Vereinbarung über die Durchführung der Protokollfahrten des Parlaments abgeschlossen. Zudem versorgt sie die luxemburgischen Streitkräfte und die NATO im Ausland mit Mobilitätsdienstleistungen.

Die BWI Informationstechnik GmbH (BWI) erbringt in geringem Umfang IT-Leistungen für die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und die Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH (FFG).

Die Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) wird im Wesentlichen für die Bundeswehr tätig. Ferner werden über eine Rahmenvereinbarung reichseigene Kampfmittel, die auf nicht bundeseigenen Liegenschaften gefunden werden, entsorgt. Daneben bestehen in geringem Umfang Verträge mit verschiedenen öffentlichen Auftraggebern auf Landes- und kommunaler Ebene sowie privaten Auftraggebern (weites Drittgeschäft). Die Umsätze aus dem Drittgeschäft liegen unter 10 Prozent.

Gesonderte Vereinbarungen zur Verrechnung möglicher Verluste aus dem Drittgeschäft bestehen für die drei vorgenannten Gesellschaften nicht.

66. Abgeordneter  
**Harald  
Petzold  
(Havelland)  
(DIE LINKE.)**
- Wie hoch stellt sich für die Bundesregierung der durch die Bundeswehr in den Nauener Ortsteilen Berge und Lietzow durch Panzer in der Nacht vom 14. zum 15. November 2014 angerichtete Schaden dar (siehe: [www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Panzer-hinterlassen-auf-der-B5-im-Havelland-Spur-der-Verwuestung](http://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Panzer-hinterlassen-auf-der-B5-im-Havelland-Spur-der-Verwuestung)), und wann wird dieser Schaden dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erstattet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 1. Dezember 2014**

Im Rahmen einer Verlegeübung im Zeitraum 14. bis 15. November 2014, die durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt und in Begleitung von Polizei und Feldjägern durchgeführt wurde, kam es in den Nauener Ortsteilen Berge und Lietzow im Bereich von Engstellen zu Straßenbeschädigungen. Der Schaden lässt sich der Höhe nach noch nicht beziffern. Sobald diese feststeht und der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg seine Forderungen anmeldet, wird ein Ausgleich im Rahmen der geltenden Regelungen vorgenommen. Das im Geschäftsbereich des BMVg für die Abwicklung des Schadens zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird sich mit dem Landesbetrieb in Verbindung setzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

67. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Welche konkreten Initiativen (Prüfaufträge, Studien, Modellprojekte, Gesetzesvorhaben etc.) plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Hinblick auf die Forderung der Bundesministerin Manuela Schwesig, „Unterkunftsregeln für unbegleitete Flüchtlingskinder [sollten] flexibler gestaltet werden“ (AFP vom 21. November 2014), und welchen Stand haben die Beratungen des BMFSFJ und der Länder im Hinblick auf die Schaffung eines Mechanismus, mit dem unbegleitete Flüchtlingskinder nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt werden sollen, statt sie wie bislang am Ankunfts- oder Aufgriffsort in Obhut zu nehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung und die Länder sind sich in der Zielsetzung der Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung unbegleiteter ins Bundesgebiet gelangender minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer einig.

Hierzu soll ein Vorschlag für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder zur Ermöglichung eines entsprechend der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie der Richtlinie 2013/33/EU am Kindeswohl ausgerichteten landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens unter Beibehaltung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 18/3258 verwiesen.

68. Abgeordneter            Wie viele Fälle von zwangsadoptierten Kin-  
**Arnold**                    dern, die keine Einsicht in die Adoptionsakten  
**Vaatz**                    bekommen haben, sind der Bundesregierung  
(CDU/CSU)                bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 2. Dezember 2014**

Für die Adoptionsvermittlung und die Aktenaufbewahrung sind die Jugendämter in den Bundesländern zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zur Einsichtnahme in Adoptionsvermittlungsakten vor.

In Anlehnung an die Definition, die die Clearingstelle zur Aufklärung von Zwangsadoptionen in der früheren DDR ihrer Arbeit zugrunde gelegt hat, wurden nur einige Fälle von Zwangsadoption bekannt. Für diese Fälle waren Akten vorhanden, anhand derer die Zwangsadoption festgestellt werden konnte.

69. Abgeordneter            Inwieweit kann die 60-Jahre-Regelung des § 9b  
**Arnold**                    des Adoptionsvermittlungsgesetzes auch für  
**Vaatz**                    den Aktenbestand aus DDR-Zeiten gewähr-  
(CDU/CSU)                leistet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 2. Dezember 2014**

Soweit Akten über Adoptionsfälle aus der ehemaligen DDR überführt wurden, gilt gemäß § 9b Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) die 60-jährige Aufbewahrungsfrist ab Geburt der adoptierten Personen. Zur Zuständigkeit bezüglich der Aktenführung wird auf die Antwort zu Frage 68 verwiesen.

70. Abgeordneter            Erhalten in der DDR adoptierte bzw. zwangs-  
**Arnold**                    adoptierte Kinder entsprechend Einsicht in die  
**Vaatz**                    Adoptionsakten?  
(CDU/CSU)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 2. Dezember 2014**

Adoptierte Kinder erhalten gemäß § 9b Absatz 2 AdVermiG unter Anleitung einer Fachkraft Einsicht in die Vermittlungsakten, soweit diese ihre Herkunft und Lebensgeschichte betreffen und keine überwiegenden Belange eines Betroffenen entgegenstehen; dies gilt auch für in der früheren DDR adoptierte Kinder.

71. Abgeordneter  
**Arnold**  
**Vaatz**  
(CDU/CSU)
- Welche Rechte haben die leiblichen Eltern zwangsadoptierter Kinder auf Auskunft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Dezember 2014**

Gemäß § 9b Absatz 2 AdVerMiG haben nur die gesetzlichen Vertreter des adoptierten Kindes sowie das adoptierte Kind selbst, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Recht auf Akteneinsicht.

Bei der Suche der leiblichen Eltern kann eine Informationsweitergabe ausschließlich dann erfolgen, wenn die adoptierte Person schriftlich ihr Einverständnis zur Offenlegung der entsprechenden Informationen gegeben hat (§ 67b Absatz 2 SGB X).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

72. Abgeordnete  
**Maria**  
**Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Durchführung von Modellvorhaben nach § 64b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bislang gehemmt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Einführung von Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung, dass gemäß § 64b SGB V mindestens ein Modellvorhaben in jedem Land unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 1. Dezember 2014**

Eine erneute Abfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei den Krankenkassen hat ergeben, dass derzeit zwölf Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V durchgeführt werden. Über weitere zehn Modelle finden intensive Vertragsverhandlungen statt. Da die ersten Modellvorhaben mit einer Laufzeit von in der Regel acht Jahren erst Anfang 2013 gestartet sind, ist es für eine abschließende Bewertung noch zu früh.

Vor Beginn eines Modellvorhabens zur Versorgung psychisch kranker Menschen sind für eine Klinik meist aufwändige kassenartübergreifende Vertragsverhandlungen notwendig, um möglichst eine gleiche Versorgung und Abrechnung für alle Versicherten sicherzustellen. Auch der strukturelle Änderungsaufwand bei den beteiligten

Krankenhäusern ist ein Grund dafür, dass erste Modellvorhaben erst einige Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen umgesetzt wurden. Dies trifft nach Auskunft der einschlägigen Fachverbände insbesondere für den Kinder- und Jugendbereich zu.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Psychiatrieverbände und weitere Akteure zu einem „Strukturierten Dialog“ eingeladen. In diesem Rahmen sollen mit den maßgeblichen Fachverbänden und den Selbstverwaltungspartnern unter anderem der Bedarf zur möglichen Weiterentwicklung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung erfragt und Alternativen erörtert werden.

73. Abgeordneter  
**Frank Tempel**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit stimmt die Bundesregierung mit der Justizministerkonferenz überein, der zufolge durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) eine Strafbarkeitslücke offenkundig geworden sei, und inwieweit ist die Bundesregierung bei ihren Überlegungen zur sog. Stoffgruppenregelung im Betäubungsmittelgesetz inzwischen weitergekommen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2550)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung hat den Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zustimmend zur Kenntnis genommen, da NPS infolge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 nicht mehr regelmäßig als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes eingeordnet werden können. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2550 zu Frage 12 und darauf verwiesen, dass bereits eine größere Anzahl von NPS in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen wurde. Durch Artikel 1 des Entwurfs der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften, der am 28. November 2014 im Bundesrat beraten werden sollte, sollen weitere 32 NPS in die Anlagen des BtMG aufgenommen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Bundesministerien und unter Heranziehung naturwissenschaftlichen Sachverständigen daran, einen Lösungsansatz zu entwickeln, mit dem den Herausforderungen durch NPS rechtlich effektiver begegnet werden kann, als dies mit der enumerativen Lösung des BtMG bislang möglich ist.

74. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Pflegebedürftige im Sinne von § 14 f. SGB XI im Jahr 2013 zur pflegerischen Versorgung nach Polen, Tschechien, Ungarn und in die Slowakei emigriert sind (Zahlen bitte nach Ländern aufschlüsseln), und hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser „Pflegemigration“ auf die jeweilige nationale Gesundheits- und Pflegeversorgung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 3. Dezember 2014**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Emigration von Pflegebedürftigen zur pflegerischen Versorgung vor. Es gibt lediglich Schätzungen über die Gesamtzahl der Pflegegeldempfänger im EU- bzw. EWR-Ausland insgesamt, die im Bereich von wenigen 1 000 liegen. In knapp über 1 000 Fällen erfolgte 2013 die Erstbegutachtung im Ausland, so dass die Pflegebedürftigen auch schon vor Beginn der Pflegebedürftigkeit dort gelebt haben. Entsprechend dürfte es sich bei der Emigration von Pflegebedürftigen in die genannten Länder eher um Einzelfälle handeln. Mit Auswirkungen auf die jeweilige Gesundheits- und Pflegeversorgung ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechnen.

75. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Zeit Personen für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Angehörigen oder nahestehenden Personen bei plötzlich eintretender Pflegebedürftigkeit durchschnittlich aufwenden (Angabe bitte in Tagen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 3. Dezember 2014**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Der im Pflegezeitgesetz vorgesehene Freistellungszeitraum von bis zu zehn Arbeitstagen, der ab dem kommenden Jahr mit der Lohnersatzleistung „Pflegeunterstützungsgeld“ flankiert werden soll, dürfte nach allgemeiner Erfahrung für die Organisation der pflegerischen Versorgung ausreichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

76. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung erwogen, analog zum Vorgehen der Schweiz (das aufgrund eines schweizerischen Parlamentsbeschlusses dem EASA-Regelwerk unterliegt; EASA – European Aviation Safety Agency), die Auflagen für Rettungsflüge, welche sich aus der am 28. Oktober 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ergeben, durch Bezug auf Artikel 1 Absatz 2 der EASA-Grundverordnung (Verordnung (EG) Nr. 216/2008), wonach diese Verordnung nicht „für Fälle, in denen in Absatz 1 genannte Erzeugnisse, Teile, Ausführungen, Personen und Organisationen einer militär-, zoll- oder polizeidienstlichen oder ähnlichen Verwendung dienen“ gilt, nicht anzuwenden (bitte begründen), und warum nutzt die Bundesregierung diese Möglichkeit nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Katherina Reiche  
vom 2. Dezember 2014**

In Deutschland wird der Luftrettungsdienst von privaten Organisationen und dem Bund wahrgenommen. Er fällt in den Bereich des gewerblichen Flugbetriebs und kann nicht einer militär-, zoll- oder polizeidienstlichen Verwendung gleichgesetzt oder zugeordnet werden. Es besteht auch keine Veranlassung, den Luftrettungsdienst aus dem Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 herauszunehmen, da diese Regelung Mindestsicherheitsanforderungen enthält, welche auch von den Luftrettungsunternehmen erfüllt werden sollten. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung nicht die Möglichkeit für Deutschland, den Luftrettungsdienst grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herauszunehmen und hat dies auch nicht erwogen.

77. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil an Bundesfernstraßen, die in der Baulast von Kommunen sind, und in welcher Weise plant die Bundesregierung, die Kommunen am Aufkommen der Infrastrukturabgabe zu beteiligen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 28. November 2014**

Bei den nicht in der Straßenbaulast des Bundes befindlichen Bundesstraßen handelt es sich derzeit um einen Anteil von insgesamt 1 776 km Streckenlänge (davon 1 033 km 1-bahnig, 754 km 2-bahnig). Der Bund wird unter den Voraussetzungen des § 5a des Bundes-

fernstraßengesetzes im Hinblick auf die in der Straßenbaulast der Kommunen befindlichen Bundesfernstraßen Zuwendungen gewährleisten. Die Beteiligung der Kommunen am Aufkommen der Infrastrukturabgabe ist Gegenstand der laufenden Ressortabstimmung.

78. Abgeordneter  
**Carsten  
Schneider  
(Erfurt)  
(SPD)** Wann beabsichtigt die Bundesregierung, einen neuen Investitionsrahmenplan vorzulegen, und welche konkreten Verfahrensschritte muss sie vorher veranlassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 1. Dezember 2014**

Der Gesetzgeber hat im Bundesschienenwegeausbaugesetz und im Fernstraßenausbaugesetz das für Verkehr zuständige Bundesministerium verpflichtet, zur Verwirklichung des Ausbaus nach den Bedarfsplänen jeweils Fünfjahrespläne aufzustellen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kommt dieser Verpflichtung seit dem Jahr 2006 durch die Aufstellung verkehrsträgerübergreifender Investitionsrahmenpläne nach. Der aktuelle Investitionsrahmenplan (IRP) hat eine Laufzeit von 2011 bis 2015.

Gegenwärtig laufen die Arbeiten zur Aufstellung eines neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2015). Auf seiner Basis wird der Deutsche Bundestag die beiden Ausbaugesetze novellieren. Dabei werden auch die den Ausbaugesetzen als Anlage beigefügten Bedarfspläne neu konzipiert. Vor diesem Hintergrund werden erste Arbeiten am neuen IRP nach dem Kabinettsbeschluss zum BVWP 2014 aufgenommen; die förmliche Aufstellung eines neuen Investitionsrahmenplans kann aber erst erfolgen, wenn die neuen Bedarfspläne vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

79. Abgeordneter  
**Markus  
Tressel  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)** Wie viele Verstöße gegen EU-Fahrgastrechteverordnungen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt (als Durchsetzungsstelle für die EU-Fahrgastrechte) in den letzten zwei Jahren gemeldet (bitte nach Art der Beschwerde auflisten), und welche Maßnahmen und Sanktionen gemäß den Artikeln 30 und 32 der EU-Fahrgastrechteverordnung hat das Eisenbahn-Bundesamt infolge dessen ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. Dezember 2014**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nationale Durchsetzungsstelle für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007), im See- und Binnenschiffsverkehr (Verordnung (EU) Nr. 1177/2010) und im Kraftomnibusverkehr (Verordnung (EU) Nr. 181/2011).

In den Jahren 2013 und 2014 wurden aufgrund von Beschwerden und vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen folgende Verstöße festgestellt:

1. Eisenbahnverkehr (Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen)

Insgesamt 1 096 Verstöße, welche überwiegend folgende Bereiche betrafen:

- fehlerhafte Entschädigungs- und Erstattungsdurchführung bei Verspätung und Zugausfall (auch bei Reiseketten),
- unberechtigte Ausstellung von Fahrpreisnacherhebungen,
- fehlende bzw. mangelhafte Information am Bahnhof und in den Zügen,
- fehlende bzw. mangelhafte Information und Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität und mit Behinderungen.

Es wurden Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gegenüber den betroffenen Unternehmen durchgeführt.

2. See- und Binnenschiffsverkehr (Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen)

Im Rahmen der Fahrgastrechteaufsicht Schifffahrt wurden von der Durchsetzungsstelle 32 Verstöße festgestellt. Diese betrafen schwerpunktmäßig den Bereich fehlender bzw. mangelhafter Reise- und Verspätungsinformation und Hilfeleistungen.

3. Kraftomnibusverkehr (Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen)

Insgesamt 39 Verstöße, welche folgende Bereiche betrafen:

- fehlendes Angebot der Weiterreise oder der Fahrpreiserstattung bei Verspätung bei der Abfahrt,
- fehlende bzw. mangelhafte Information über Verspätung und Reismöglichkeiten.

80. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe werden dem Eisenbahn-Bundesamt vonseiten der Verkehrsunternehmen zu der Frage des massiven Anstiegs von Verspätungen im Fernverkehr genannt (vgl. Medienberichte vom 25. November 2014), und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung von verbraucherpolitischen Gesichtspunkten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. Dezember 2014**

Die Pünktlichkeit von Zügen ist eines von mehreren Zielen im Zugverkehr.

Für die Aufgabenstellung des Eisenbahn-Bundesamtes als eine nationale Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr ist eine Verspätung dann relevant, wenn diese die nach den einschlägigen fahrgastrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Grenzen überschreitet. Ein unter diesen Grenzen liegender Anstieg der Verspätung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeit der Durchsetzungsstelle des Eisenbahn-Bundesamtes. Insoweit liegen der Durchsetzungsstelle des Eisenbahn-Bundesamtes keine genaueren Kenntnisse über Ausmaß und Gründe vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

81. Abgeordneter  
**Peter Meiwald**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung nationale Reduktionsziele für Plastiktüten in Deutschland, die zu einer Minderung des Gebrauchs von Plastiktüten um 50 Prozent bis zum Jahr 2019 und um 80 Prozent bis zum Jahr 2025 führen, analog zur Einigung auf Ebene der Europäischen Union, der Deutschland am 21. November 2014 im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten zugestimmt hat?
82. Abgeordneter  
**Peter Meiwald**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung konkret ergreifen, um die neu beschlossene Minderung des Gebrauchs von Einwegplastiktüten der Europäischen Union in Deutschland voranzubringen, und werden diese Maßnahmen in den derzeit diskutierten Entwurf für ein Wertstoffgesetz aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 2. Dezember 2014**

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV 1) hat am 21. November 2014 einem zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat ausgehandelten Kompromissvorschlag einer Richtlinie zur Senkung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen einstimmig zugestimmt. Die formale Zu-

stimmung soll jedoch erst am 17. Dezember 2014 im Umweltrat erfolgen. Dem schließt sich, voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2015, die Abstimmung im Europäischen Parlament an.

Die Festlegung quantitativer Ziele entspricht der deutschen Forderung, ambitionierte Ziele vorzugeben. Zugleich berücksichtigt der Vorschlag aber auch die in einigen Mitgliedstaaten bereits erreichten Minderungen. Der Pro-Kopf-Verbrauch in Deutschland wurde bereits auf 71 Stück pro Jahr gesenkt. Der europäische Durchschnitt liegt bei etwa 198 Stück pro Jahr. Deutschland hat daher mittels angemessener Maßnahmen, insbesondere durch die Verpackungsverordnung, bereits darauf hingewirkt, dass der Verbrauch von Plastiktüten vermindert wurde und dass die Tüten erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Im Lebensmitteleinzelhandel werden Kunststofftragetaschen in aller Regel nur noch gegen Entgelt abgegeben.

Schlussfolgerungen aus der Richtlinie wird die Bundesregierung nach deren Inkrafttreten im Dialog mit Umwelt- und Verbraucherverbänden, den Ländern sowie der Wirtschaft erörtern.

83. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Projekt Schacht Konrad dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik für die dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in tiefegeologischen Formationen entspricht, und an welcher Stelle werden die Langzeitsicherheitsberechnungen aus den 80er-Jahren, die auf den Sicherheitskriterien für ein Endlager der Reaktor-Sicherheitskommission aus dem Jahr 1983 beruhen, aktualisiert (vgl. Neumann, Wolfgang und Kreuzsch, Jürgen: „Das geplante Endlager Konrad muss auf den Prüfstand“ in Strahlentelex 668-669 vom 6. November 2014)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. Dezember 2014**

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) berücksichtigt in Wahrnehmung seiner Betreiberverantwortung die fortschreitenden Entwicklungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Insbesondere bei den Konkretisierungen der Ausführungsplanungen für die Errichtung eines Endlagers Konrad werden kontinuierlich entsprechende Anforderungen umgesetzt.

84. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Wie werden die aktuellen Sicherheitskriterien für ein Endlager, nämlich Vorliegen eines einschlusswirksamen Gebirgsbereiches, Robustheit des gesamten Endlagersystems und Berücksichtigung von Ungewissheiten und deren Einfluss auf die Ergebnisse von Berechnungen, bei den aktuellen Planungen zu Schacht Konrad berücksichtigt und damit den laut dem

Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Jochen Flasbarth vorhandenen Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses, der so gefasst sei, „dass er beim jeweiligen Entwicklungsschritt das bestverfügbare Wissen anwende und Erkenntnisfortschritte berücksichtige“ (BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG vom 24. November 2014), Genüge getan (vgl. Neumann, Wolfgang und Kreuzsch, Jürgen: „Das geplante Endlager Konrad muss auf den Prüfstand“ in Strahlentelex 668-669 vom 6. November 2014)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. Dezember 2014**

Das Endlager Konrad ist entsprechend den Vorgaben des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erteilten Planfeststellungsbeschlusses zu errichten. Die Berechtigung und Verpflichtung, sich bei der Errichtung des Endlagers an die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses zu halten, schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten. Die Sicherheitsanforderungen an die „Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ des früheren Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aus dem Jahr 2010 legen fest, welches Sicherheitsniveau zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen nachweislich einzuhalten hat. Damit haben sie als Anwendungsbereich nicht die für den Schacht Konrad vorgesehenen radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Soweit sich darin gleichwohl eine Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik widerspiegelt, wird auf die Antwort zu Frage 83 verwiesen.

85. Abgeordneter  
**Hubertus  
Zdebek**  
(DIE LINKE.)
- Wie sind die Erfahrungen aus den schwerwiegenden Problemen bei der Lagerung radioaktiver Abfälle im Atommülllager Asse II in die aktuellen Planungen zu Schacht Konrad eingeflossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. Dezember 2014**

Auf Beschluss des Bundeskabinetts vom 5. November 2008 hat das BfS die Betreiberschaft der Schachanlage Asse II zum 1. Januar 2009 vom Helmholtz Zentrum München übernommen. Das Bergwerk Asse II unterscheidet sich insbesondere hinsichtlich der Geologie und hinsichtlich des Unterhaltungszustands grundlegend von dem Bergwerk Konrad. Auch die Einlagerungskonzepte sind nicht vergleichbar. Gleichwohl fließen die Erfahrungen aus dem Betrieb

der Schachtanlage Asse II im regelmäßigen Erfahrungsaustausch in die Arbeiten zur Errichtung des Endlagers Konrad ein.

Berlin, den 5. Dezember 2014